Amtsblatt



Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

Nummer 70. Jahrgang Viersen, 13. November 2014

Inhaltsverzeichnis	
Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung	85
Öffentliche Zustellungen	
Umweltverträglichkeitsprüfung, Netteverband	
Satzung Erhebung Elternbeiträge Offene Ganztagsschule 108	
Satzung Kreismusikschule	
Entgeltordnung Kreismusikschule	
Auslegung Änderung Landschaftsplan Nr. 5 "Untere Niers/Tönis-	
berger Höhen" u. Nr. 6 "Mittlere Niers"	96
Auslegung Änderung Landschaftspläne Nr. 1 - 3, 4n u. 5 - 9110	
Kempen: Einziehung Pestalozzi- u. Fröbelstraße	
Nettetal: 1. Änderung Satzung Goerigk-Stiftung110	
Niederkrüchten: Abfallentsorgungssatzung110	
Ersatzbestimmung Ratsmitglied112	
Tönisvorst: Auslegung Entwurf Haushaltssatzung 2015112	27
Erneute Auslegung Entwurf Festsetzung Wasserschutzgebiet112	27
Bebauungsplan Tö-60 "Groß Lind"112	29
Jahresgesamtabschluss 2010113	
Jahresgesamtabschluss 2011113	
Jahresabschluss 2011113	
Viersen: Ungültigkeitserklärung Dienstausweis113	
Öffentliche Zustellung113	
Bebauungsplan Nr. 101-5 "Willy-Brandt-Ring/Am Blauen Stein"113	37
Flächennutzungsplan, Bereich Solferinostraße u. Heimersstraße/	
Kölnische Straße113	
Willich: Öffentliche Zustellung	
Sonstige: Viersen Aktien-Baugesellschaft AG: Einladung 19.11.14114	41
Entwicklungsgesellschaft d. Stadt Viersen mbH: Jahresabschluss	
2013	
LINEG: Einladung 03.12.2014114	
Bezirksregierung Düsseldorf: Flurbereinigung, Stadt Willich114	
Jagdgenossenschaft Bracht: Einladung 11.01.2015114	45
Jagdgenossenschaft Bracht: Auslegung Entwurf Haushalts-	4.0
satzung und -plan 2015/2016114	
Nettetal: Nachfolger für ausgeschiedene Stadtverordnete	

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115 Mo.- Fr. 08.00 - 18.00 Uhr im gesamten Kreis Viersen*.



Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 24.09.2014 - Aktenzeichen 03260328459/mö gegen:

> Herrn Damian Pawel Szulc Rzeznicza 181 PL-58-200 DZIERZONIOW

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 30.10.2014

Im Auftrag Pulter

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 08.10.2014
- Aktenzeichen 03280154252/mö gegen:

Herrn Eddy Dewinter Het Putje 19 B-8560 GULLEGEM

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 30.10.2014

Im Auftrag
Pulter

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1086

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 13.10.2014
- Aktenzeichen 03280156573/li gegen:

Herrn Mohamed Abay Schalbroekstraat 49 B-3560 LUMMEN öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 04.11.2014

Im Auftrag Pulter

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1086

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBI. I S. 94) über die Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht

Gewässerrenaturierung des unteren Bereiches des Mühlenbaches in Nettetal-Breyell durch den Netteverband

Der Netteverband beantragt die Genehmigung des Plans zur naturnahen Umgestaltung des Mühlenbaches in einer Waldfläche (Gemarkung Breyell, Flur 3, diverse Flurstücke) auf ca. 300 Metern.

Für die Maßnahme ist gemäß §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und § 3d UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18 zum UVPG und §§ 1 und 3 UVPG NRW (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 29.04.1992, GV.NW. S. 175) i. V. m. Anlage 1 Nr. 3 zum UVPG NRW dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei dieser Vorprüfung sind die in der Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien zu beachten.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Es handelt sich um eine kleinräumige Maßnahme. Nachhaltige und erhebliche Auswirkungen auf die anderen Schutzgüter des Gebietes im Rahmen des geplanten Vorhabens sind nicht zu erwarten.

Belange des Nachbar-, Landschafts- und Gewässerschutzes können über Nebenbestimmungen zur Plangenehmigung geregelt werden.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das vorgenannte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Viersen, 05.11.2014

Kreis Viersen gez. Ottmann Landrat

Az.: 66/1 - 00260/14

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1086

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Satzung vom 31.10.2014 über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Offenen Ganztagsschule des Kreises Viersen

Der Kreistag des Kreises Viersen hat aufgrund des § 5 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung, des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der z.Zt. gültigen Fassung vom 25. Juli 2011 (GV NW. S. 385) über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme des offenen Ganztagsangebotes beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Kreis Viersen führt ab dem Schuljahr 2014/2015 das Angebot "Offene Ganztagsschule im Förderschulbereich" ein.

Das Angebot richtet sich an die Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs sowie der Klassen 5 und 6 der Sekundarstufe I der zum 01.08.2014 neu gegründeten Förderzentren Ost und West.

§ 2 Offene Ganztagsschule

Die Offene Ganztagsschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an vier unterrichtsfreien Tagen ("Brückentage", außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und an fünf Wochen in den Ferienzeiten Angebote außerhalb der Unterrichtszeiten (außerunterrichtliche Angebote) an. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von 8.00 bis 16.00 Uhr.

§ 3 Teilnahme – Aufnahme

- (1) Die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagsschule ist freiwillig. Mit der schriftlichen Anmeldung durch die gesetzlichen Vertreter oder Erziehungsberechtigten der teilnehmenden Schüler/-innen (Eltern) erkennen diese die Satzung mit dem darin enthaltenen Beitrag an und binden sich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.)
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der Offenen Ganztagsschule. Die Aufnahmeentscheidung trifft der Schulträger (Kreis Viersen) unter Berücksichtigung der vor Schuljahresbeginn festgelegten Gruppenzahl und Gruppengröße. Die Schulleitungen und der OGS-Träger wirken bei der Aufnahmeentscheidung empfehlend mit.

§ 4 Abmeldung – Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die gesetzlichen Vertreter oder Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats möglich bei:
 - Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind
 - Wohnungs- oder Schulwechsel
 - längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens 4 Wochen)
- (2) Ein Kind kann durch den Schulträger von der Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagsschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt insbesondere, wenn:
 - das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt
 - das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt
 - die nach dieser Satzung fälligen Beiträge nicht oder zum wiederholten Male nichtrechtzeitig entrichtet werden

1087

- die erforderliche Zusammenarbeit mit den gesetzlichen Vertretern oder Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird
- die Angaben, die zur Aufnahme oder zur Beitragseinstufung geführt haben, unrichtig waren bzw. sind

§ 5 Elternbeitrag, Fälligkeit

- Beitragspflichtig sind die Eltern im Sinne des § 3
 Abs. 1. Mehrere beitragspflichtige Personen haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlichrechtliche Beiträge zu den Kosten der Offenen Ganztagsschule zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII
 - Wird bei der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Die Elternbeiträge zur Offenen Ganztagsschule werden durch den Kreis erhoben. Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagsschule nicht berührt. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagsschule, ist der Elternbeitrag anteilig zu zahlen.
- (4) Der OGS-Träger kann von den Eltern zusätzlich ein kostendeckendes Entgelt für die Mittagsverpflegung verlangen.
- (5) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschule werden monatlich folgende Elternbeiträge erhoben:
 - bis 12.500,00 € Jahresbruttoeinkommen monatliche Eigenleistung der Eltern
 0.00 €
 - bis 25.000,00 € Jahresbruttoeinkommen monatliche Eigenleistung der Eltern 30,00 €
 - 3. bis 37.500,00 € Jahresbruttoeinkommen monatliche Eigenleistung der Eltern 50,00 €
 - 4. bis 50.000,00 € Jahresbruttoeinkommen monatliche Eigenleistung der Eltern 70,00 €

5. bis 62.500,00 € Jahresbruttoeinkommen monatliche Eigenleistung der Eltern

100,00€

6. über 62.500,00 € Jahresbruttoeinkommen monatliche Eigenleistung der Eltern

150,00€

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Abs. 1 an die Stelle von Eltern treten, gleichzeitig die Offene Ganztagsschule (auch Offene Ganztagsschulen anderer Träger), wird bei entsprechendem Nachweis für das 2. Kind nur der hälftige Elternbeitrag erhoben; jedes weitere Kind wird beitragsfrei gestellt. Die Rangfolge richtet sich nach dem Alter der Kinder; beginnend mit dem ältesten Kind.

- (6) Kinder, die in einer Einrichtung gem. § 34 SGB VIII leben, sind beitragsfrei.
- (7) Im Falle des Absatzes 2 S. 3 ist ein Elternbeitrag der zweiten Einkommensgruppe zu zahlen.
- (8) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Kreis schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- (9) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld ist ebenfalls bis zur Höchstgrenze von 300 EUR nicht zu berücksichtigen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nach zu versichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus dem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und

jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (10) Maßgebend zum jährlichen Stichtag (01.08.) ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; so wird z.B. für das Schuljahr 2014/2015 das Einkommen aus dem Kalenderjahr 2013 zugrunde gelegt. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.
- (11) Der Beitragszeitraum erstreckt sich grundsätzlich auf ein Schuljahr (01.08. 31.07.). Es sind jeweils 11 Monatsbeiträge zu entrichten; der letzte Monat eines Schuljahres wird beitragsfrei gestellt. Diese sind nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides jeweils zum 01. eines Monats fällig.

Aufgrund der erstmaligen Einrichtung einer OGS-Betreuung werden abweichend von Satz 2 für das Schuljahr 2014/2015 nur 10 Monatsbeiträge, beginnend ab dem 01.09.2014, erhoben.

§ 6 Beitreibung

Rückständige Elternbeiträge können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2014 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung des Kreises Viersen über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Offenen Ganztagsschule des Kreises Viersen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 31.10.2014

In Vertretung gez. Dr. Coenen Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1087

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Satzung vom 06 .11.2014 für die Kreismusikschule Viersen

Der Kreistag des Kreises Viersen hat aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 30.10.2014 folgende Satzung für die Kreismusikschule Viersen beschlossen:

Der Kreis Viersen verfolgt die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen. Allein aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden von der gleichzeitigen Verwendung der weiblichen und männlichen Form bei Personenbezeichnungen abgesehen.

§ 1 Name und Auftrag

- Die Schule trägt den Namen "Kreismusikschule Viersen". Sie ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung des Kreises Viersen.
- 2) Die Kreismusikschule Viersen ist das Kompetenzzentrum für musikalische Bildung und Erziehung im Kreis Viersen. Als Angebotsschule führt sie vorrangig Kinder und Jugendliche, aber auch Erwachsene – im Folgenden "Teilnehmer" – an die Musik in möglichst vielen Formen heran, fördert Begabungen frühzeitig und schafft Grundlagen

für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie versteht sich als Bildungseinrichtung und fördert im gesellschaftlichen Kontext die soziale Erziehung. Die Kreismusikschule bietet Sing- und Musizierformen aus allen Bereichen der Musik an und arbeitet mit schulischen und außerschulischen Kooperationspartnern zusammen.

§ 2 Unterrichtsangebot

Die Ausbildung an der Kreismusikschule Viersen richtet sich nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) und gliedert sich in Grundstufe, Instrumental- und Vokalunterricht, Ensemble- und Ergänzungsfächer, Projekte, Kurse und Workshops sowie Kooperationen.

A. Grundstufe

<u>Musikwichtel:</u> Für Kinder, die bei Unterrichtsbeginn mindestens ein Jahr alt sind. Teilnehmerzahl: ab acht Paaren (jeweils ein Elternteil und ein Kind). Dauer: ca. ein Jahr – wöchentlich 45 Minuten.

Musikkreisel: Für Kinder, die bei Unterrichtsbeginn mindestens zwei Jahre alt sind. Teilnehmerzahl: ab acht Paaren (jeweils ein Elternteil und ein Kind). Dauer: ca. ein Jahr – wöchentlich 45 Minuten.

Musikalische Früherziehung: Für Kinder, die bei Unterrichtsbeginn mindestens dreieinhalb Jahre alt sind. Teilnehmerzahl: ab fünf Schülern. Dauer: ca. zwei Jahre – je nach Gruppengröße wöchentlich 45 oder 60 Minuten.

B. Instrumental- und Vokalunterricht

<u>Instrumentenkarussell:</u> Für Kinder, die bei Unterrichtsbeginn mindestens fünfeinhalb Jahre alt sind. Teilnehmerzahl: sechs bis acht Schüler. Dauer: achtzehn Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten.

<u>Musikstrolche:</u> Für Kinder, die bei Unterrichtsbeginn mindestens fünfeinhalb Jahre alt sind. Teilnehmerzahl: sechs bis acht Schüler. Dauer: achtzehn Unterrichtseinheiten – zu je 60 Minuten.

<u>Kinderchor:</u> Für Kinder, die bei Unterrichtsbeginn mindestens fünfeinhalb Jahre alt sind. Teilnehmerzahl: ab acht Schülern. Wöchentlich 45 Minuten.

<u>Musiktheater:</u> Für Teilnehmer, die bei Unterrichtsbeginn mindestens acht Jahre alt sind. Teilnehmerzahl: ab zwanzig Schülern. Wöchentlich 90 Minuten.

<u>Instrumental- und Vokalunterricht:</u> Für Teilnehmer, die bei Unterrichtsbeginn mindestens fünfeinhalb Jahre alt sind. Über Ausnahmen entscheidet die 1090

Schulleitung im Einzelfall. Der Unterricht wird im Partner- oder Einzelunterricht in Einheiten zu 30, 45 oder 60 Minuten wöchentlich erteilt.

Studienvorbereitende Ausbildung: Der Unterricht setzt sich zusammen aus einem Hauptfach (wöchentlich 45 Minuten) und einem Nebenfach (wöchentlich 30 Minuten) sowie verpflichtender Teilnahme an Musiktheorie und Ensembleunterricht.

C. Ensemble- und Ergänzungsfächer

Die Mitwirkung in Orchestern, Ensembles, Bands und Chören ist in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Kreismusikschule Viersen. Genauso wie die Teilnahme am Ergänzungsfach Musiktheorie ist sie für Schüler der Kreismusikschule Viersen kostenlos.

D. Projekte, Kurse und Workshops

Projekte, Kurse und Workshops sind als zusätzliche musikpädagogische Angebote der Kreismusikschule Viersen eine Ergänzung bzw. Alternative zum kontinuierlichen Unterricht. Damit eröffnen sie einen Raum für neue musikpädagogische Handlungsfelder.

E. Kooperationen

Kooperationen mit Partnern in der kommunalen Bildungslandschaft fördern die Bildungsarbeit insbesondere in Kindertagesstätten, Schulen und Musikvereinen. Durch qualifizierte Angebote zu besonderen Konditionen – z.B. Elementare Musische Erziehung in Kindertagesstätten oder Bildungsprojekte in Schulen – ermöglicht die Kreismusikschule Viersen auch auf diesem Weg jungen Menschen einen besseren Zugang zur Musik und eine Teilhabe am kulturellen Leben.

§ 3 Anmeldung und Vertragsschluss

- Musikunterricht und Kooperationen nach § 2 A bis C und E
 - a) Zum Musikunterricht nach § 2 A bis C und E meldet sich der Teilnehmer mittels Formular schriftlich oder per E-Mail beim Sekretariat der Kreismusikschule an. Alternativ besteht die Möglichkeit, sich online über die Homepage der Kreismusikschule anzumelden. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung durch den gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Anmeldung ist unverbindlich und stellt lediglich eine Interessensbekundung dar, auf deren Grundlage die Kreismusikschule ein konkretes Unterrichtsangebot erstellen kann.
 - b) Die Unterrichtsangebote beginnen grund-

sätzlich zum 01.01., 01.05. und 01.09. eines Jahres. Abweichend davon beginnen die Musikalische Früherziehung ausschließlich zum 01.05. sowie die Unterrichtsangebote "Instrumentenkarussell" und "Musikstrolche" zum 01.05. und 01.11. eines Jahres.

- c) Der Vertrag kommt durch ein schriftliches Angebot der Kreismusikschule und eine schriftliche Annahmeerklärung des Teilnehmers zustande. Bei Minderjährigen ist die Annahmeerklärung durch den gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mit der Annahmeerklärung erkennt der Teilnehmer die Satzung und die Entgeltordnung der Kreismusikschule in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung an.
- 2) Zu Projekten, Kursen und Workshops nach § 2 D meldet sich der Teilnehmer mittels Formular schriftlich beim Sekretariat der Kreismusikschule an. Alternativ besteht die Möglichkeit, das Formular als elektronisches Dokument per E-Mail an die Kreismusikschule zu senden. Zudem kann eine Anmeldung online über die Homepage der Kreismusikschule erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung durch den gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Anmeldung ist verbindlich. Mit der Anmeldung erkennt der Teilnehmer die Satzung und die Entgeltordnung der Kreismusikschule in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung an. Der Vertrag kommt durch schriftliche Anmeldebestätigung der Kreismusikschule zustande.
- 3) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme, Teilnahme an einem bestimmten Unterricht, auf Unterricht an einem bestimmten Unterrichtsort oder durch eine bestimmte Lehrkraft. Die Durchführung von Unterrichtsangeboten kann vom Erreichen einer Mindestteilnehmerzahl abhängig gemacht werden.

§ 4 Um- und Abmeldung, Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

1) Um- und Abmeldungen sind nur zum Ende eines Tertials zum 30.04., 31.08. und 31.12. des Jahres mit einer Frist von zwei Monaten möglich. Abweichend hiervon ist bei Projekten, Kursen und Workshops sowie bei den Unterrichtsangeboten "Instrumentenkarussell" und "Musikstrolche" eine Um- und Abmeldung nur bis zum sechsten Werktag vor dem Veranstaltungsbeginn möglich. Für die genannten Fristen ist das Posteingangsdatum bei der Kreismusikschule maßgeblich. Um- und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und gegebenenfalls der Unterschrift durch den gesetzlichen Vertreter. In den Fällen des § 4 der Entgelt-

- ordnung besteht ein Sonderkündigungsrecht des Teilnehmers ohne Einhaltung einer gesonderten Frist zum Ende des Tertials.
- 2) Die Kreismusikschule kann das Unterrichtsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Tertials beenden. Diese Regelung gilt nicht für Projekte, Kurse und Workshops sowie für die Unterrichtsangebote "Instrumentenkarussell" und "Musikstrolche".

§ 5 Entgelt

Für die Teilnahme am Unterricht der Kreismusikschule wird ein privatrechtliches Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung erhoben.

§ 6 Ferienregelung

Die Kreismusikschule orientiert sich an der Ferien- und Feiertagsregelung der allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen. Es werden drei bewegliche Ferientage in jedem Kalenderjahr in Anspruch genommen und auf den Rosenmontag, den Veilchendienstag und den letzten Schultag vor den Sommerferien festgesetzt. Ein möglicher vierter beweglicher Ferientag wird nicht in Anspruch genommen.

§ 7 Verhalten in der Schule, Teilnehmerpflichten

- Alle Teilnehmer am Instrumental- und Vokalunterricht sollten möglichst am Ensemble- und Ergänzungsunterricht teilnehmen. Dieser ist ein wesentlicher Bestandteil des Unterrichts.
- 2) Die Teilnehmer sind verpflichtet, sich diszipliniert zu verhalten und den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Alle Unterrichtsstätten, Einrichtungsgegenstände und Instrumente sind pfleglich zu behandeln. Schuldhaft verursachter Schaden muss ersetzt werden. Eine Aufsichtspflicht seitens der Kreismusikschule besteht nur während der vereinbarten Unterrichts- bzw. Veranstaltungszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichts- bzw. Veranstaltungsraum.
- Kann der Teilnehmer den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, ist dies der Kreismusikschule mitzuteilen, sobald die Verhinderung abzusehen ist.

§ 8 Ausschluss von der Kreismusikschule

Ein Ausschluss eines Teilnehmers kann aus wichtigem Grund erfolgen. Dieser liegt insbesondere vor bei wiederholten unentschuldigten Unterrichtsver-

säumnissen nach Ermahnung oder Zahlungsrückständen bei der Entrichtung des Entgeltes von mehr als sechs Monaten. Im Falle eines Ausschlusses ist das volle Entgelt bis zur nächsten regulären Abmeldemöglichkeit (§ 4) zu entrichten.

§ 9 Instrumente

- 1) Grundsätzlich soll der Teilnehmer bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein Instrument besitzen.
- 2) Die Kreismusikschule Viersen kann im Rahmen ihrer Bestände Teilnehmern gegen Entgelt Musikinstrumente überlassen. Für Instrumente, die ausschließlich zum Gemeinschaftsmusizieren verwendet werden, wird kein Entgelt erhoben. Die Überlassungsdauer beträgt regelmäßig ein Jahr. Nach Ablauf eines Jahres kann das Instrument jeweils zum Tertialsende zurückgefordert werden.
- 3) Alle Instrumente sind pfleglich zu behandeln. Für verlorene, entwendete oder sonst abhanden gekommene, beschädigte oder zerstörte Instrumente haftet der Mieter bzw. dessen gesetzlicher Vertreter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Schäden und Verluste sind dem Sekretariat der Kreismusikschule unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Kreismusikschule ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Bild- und Tonaufzeichnungen ihres Unterrichts und ihrer übrigen Veranstaltungen zu erstellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht der Kreismusikschule besteht nicht.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kreismusikschule Viersen vom 29.06.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung für die Kreismusikschule Viersen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher 1092

- beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 06.11.2014

In Vertretung gez. Dr. Coenen Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1089

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Entgeltordnung vom 06.11.2014 für die Kreismusikschule Viersen

Der Kreistag des Kreises Viersen hat aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstaben f) und h) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 30.10.2014 folgende Entgeltordnung für die Kreismusikschule Viersen beschlossen:

Der Kreis Viersen verfolgt die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen. Allein aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden von der gleichzeitigen Verwendung der weiblichen und männlichen Form bei Personenbezeichnungen abgesehen.

Einleitung

Der Unterricht an der Kreismusikschule Viersen richtet sich nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) und verbindlichen Lehrplänen im Klassen-, Partner- oder Einzelunterricht. Projekte, Kurse und Workshops ergänzen das Angebot. Die Mitwirkung in Orchestern, Ensembles, Bands und Chören sowie die Teilnahme am Ergänzungsfach Musiktheorie ist für alle Schüler kostenlos.

§ 1 Entgeltpflicht

- Für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen der Kreismusikschule Viersen und für die Überlassung von Musikinstrumenten werden folgende privatrechtliche Entgelte erhoben. Die Entgelthöhe bemisst sich nach dem gewählten Unterrichtsfach, der jeweiligen Unterrichtsform (Einzel- oder Partnerunterricht), der Unterrichtsdauer und dem Teilnehmerstatus (Kind oder Jugendlicher bzw. Erwachsener).
- 2) Erwachsene im Sinne der Entgeltordnung sind

Teilnehmer ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Davon ausgenommen sind Teilnehmer bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung, Studium, freiwilligem Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst sowie Freiwilligem Sozialen oder Freiwilligem Ökologischen Jahr befinden.

A. Grundstufe

	Anzahl Teilnehmer	Dauer	Mindest- alter	Ki./Ju. monatl.	Erwachs. monatl.	Ki./Ju. jährl.	Erwachs. jährl.
1. Musikwichtel	ab 8 Paa- ren¹)	45 min.	1 Jahr	25,50 €		306,00€	
2. Musikkreisel	ab 8 Paa- ren ¹⁾	45 min.	2 Jahre	25,50 €		306,00€	
3. Musik. Früher- ziehg.	5 – 7	45 min.	3½ Jahre	25,50 €		306,00€	
	ab 8	60 min.		25,50 €		306,00€	

¹⁾ jeweils ein Elternteil und ein Kind

B. Instrumental- und Vokalunterricht

	Anzahl Teilnehmer	Dauer	Mindest- alter	Ki./Ju. monatl.	Erwachs. monatl.	Ki./Ju. jährl.	Erwachs. jährl.
1. Instr.karussell ²⁾	6 – 8	60 min.	5½ Jahre			219,00 €2)	
2. Musikstrolche ²⁾	6 – 8	60 min.	5½ Jahre			219,00 € 2)	
3. Kinderchor ³⁾	ab 8	45 min.	5½ Jahre	16,60€		199,20 €	
4. Musiktheater	ab 20	90 min.	8 Jahre	18,80€	27,70 €	225,60 €	332,40 €

²⁾ für 18 Unterrichtseinheiten, kein Jahresentgelt (zahlbar in drei Raten zu je 73,00 €)

Partnerunterricht	Anzahl Teilnehmer	Dauer	Mindest- alter	Ki./Ju. monatl.	Erwachs. monatl.	Ki./Ju. jährl.	Erwachs. jährl.
1. 2er-Gruppe	2	45 min.	5½ Jahre	49,90 €	85,30 €	598,80 €	1.023,60 €
2. 2er-Gruppe Kla- vier	2	45 min.	5½ Jahre	54,30 €	92,00€	651,60 €	1.104,00 €

³⁾ kostenlos für Schüler der Kreismusikschule

3. Gruppenunter- richt	3 – 4	60 min.	5½ Jahre	44,40 €	79,70 €	532,80 €	956,40 €
	5 – 6	60 min.	5½ Jahre	37,70 €	73,20 €	452,40 €	878,40 €
	ab 7	60 min.	5½ Jahre	31,00€	66,50 €	372,00 €	798,00 €
Einzelunterricht		Dauer	Mindest- alter	Ki./Ju. monatl.	Erwachs. monatl.	Ki./Ju. jährl.	Erwachs. jährl.
1. Einzelunterricht		30 min.	5½ Jahre	56,50€	90,80€	678,00 €	1.089,60€
2. Einzelunt. Kla- vier		30 min.	5½ Jahre	62,00€	97,50 €	744,00 €	1.170,00 €
3. Einzelunterricht		45 min.	5½ Jahre	83,10 €	134,00 €	997,20 €	1.608,00€
4. Einzelunt. Kla- vier		45 min.	5½ Jahre	89,80 €	144,00 €	1.077,60 €	1.728,00 €
5. Studienvorb. Ausb. ⁴⁾		75 min.		127,40 €		1.528,80 €	

⁴⁾ 45 min. Unterricht im Hauptfach und 30 min. Unterricht im Nebenfach sowie Musiktheorie und Ensemble

C. Ensemble- und Ergänzungsfächer⁵⁾

	Anzahl Teilnehmer	Dauer	Ki./Ju. monatl.	Erwachs. monatl.	Ki./Ju. jährl.	Erwachs. jährl.
1. Ensembles			16,60 €	22,10 €	199,20 €	265,20 €
2. Musiktheorie	ab 5	45 min.	45,40 €	45,40 €	544,80 €	544,80 €

⁵⁾ kostenlos für Schüler der Kreismusikschule

D. Projekte, Kurse und Workshops

z.B. Bandcoaching, Aufnahmetechnik, Brasilianische Trommelmusik, Stimmbildung

Das Entgelt wird angebotsbezogen berechnet.

E. Kooperationen (z.B. mit Kindertagesstätten, Schulen und Musikvereinen)

	Anzahl Teilnehmer	Dauer	Ki./Ju. monatl.	Erwachs. monatl.	Ki./Ju. jährl.	Erwachs. jährl.
1. Unterrichtspro- jekte ⁶⁾		45 min.	162,20€		1.946,40 €	
		60 min.	219,70 €		2.636,40 €	

2. Instrumental- und Vokalunterricht ^{7) 8)}	3 – 4	45 min.	33,20 €	 398,40 €	
(Gruppenunterricht)	5 – 6	45 min.	28,80 €	 345,60 €	
	ab 7	45 min.	24,40 €	 292,80 €	

⁶⁾ Entgelt je Lehrkraft der Kreismusikschule

⁸⁾ Einzelunterricht und sonstiger Gruppenunterricht siehe B. Instrumental- und Vokalunterricht

Überlassung von Musikinstrumenten	monatl.	jährl.	
Instrument	15,00 €	180,00€	

§ 2 Entgeltschuldner

Zur Zahlung der Entgelte sind die Teilnehmer und die anmeldenden Personen verpflichtet.

§ 3 Berechnungsgrundlage und Zahlungsmodalitäten

- Das Unterrichtsentgelt ist ein Jahresentgelt, dem eine Mindestunterrichtsleistung von 36 Unterrichtsstunden im Kalenderjahr – bei Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen eine Mindestunterrichtsleistung von 36 Unterrichtsstunden im Schuljahr – zugrunde liegt. Sofern der Musikunterricht unterjährig beginnt oder endet, beträgt die Mindestunterrichtsleistung 12 Unterrichtsstunden pro Tertial.
- 2) Das Unterrichtsentgelt ist zweimonatlich im Voraus zu gleichen Teilen zu entrichten. Bei einer unterjährigen Abmeldung vom Unterricht ist das Unterrichtsentgelt anteilig bis zum Wirksamwerden der Abmeldung (§ 4 der Satzung für die Kreismusikschule Viersen) zu entrichten. Entgeltpflicht besteht auch für die Zeit der Ferienregelung (§ 6 der Satzung für die Kreismusikschule Viersen).
- 3) Für Projekte, Kurse und Workshops sowie für die Unterrichtsangebote "Instrumentenkarussell" und "Musikstrolche" finden die Regelungen der Abs. 1 und 2 keine Anwendung. Es gelten folgende Sonderregelungen: Das Unterrichtsentgelt wird nach Beginn der jeweiligen Veranstaltung vom Konto abgebucht. Eventuelle Rücklastschriftgebühren trägt der Teilnehmer. Bei einer rechtzeitigen Abmeldung (§ 4 Abs. 1 der Satzung für die Kreismusikschule Viersen) entfällt die Entgeltpflicht. Bei

nicht rechtzeitiger Abmeldung wird das volle Unterrichtsentgelt erhoben. Abweichend von Satz 2 ist das Entgelt für die Unterrichtsangebote "Instrumentenkarussell" und "Musikstrolche" zu drei gleichen Teilen jeweils zweimonatlich im Voraus zu entrichten.

§ 4 Entgeltänderung

Das Entgelt im Einzel- und Partnerunterricht sowie im Gruppenunterricht mit Kooperationspartnern kann sich wegen Verkleinerung oder Vergrößerung der Gruppen während des Schuljahres erhöhen bzw. ermäßigen. Tritt eine Entgeltänderung ein, so wird sie zum Beginn des folgenden Tertials für den Entgeltschuldner wirksam.

§ 5 Ermäßigung

- Eine Ermäßigung der Entgelte mit Ausnahme der Entgelte für Projekte, Kurse und Workshops – wird gewährt als
 - a) Sozialermäßigung (Abs. 2) oder
 - b) Familienermäßigung (Abs. 3).

Sozial- und Familienermäßigungen sind nicht miteinander kombinierbar. Es gilt jeweils die für den Entgeltschuldner günstigere Ermäßigung. Auf das Entgelt für die Überlassung von Musikinstrumenten wird keine Ermäßigung gewährt.

Entgeltschuldnern, die Empfänger von Leistungen nach SGB II oder SGB XII sind, wird auf Antrag eine Ermäßigung von 50% auf das zu entrichtende Unterrichtsentgelt gewährt. Eine rück-

⁷⁾ Entgelt je Schüler

wirkende Gewährung ist ausgeschlossen.

- Besuchen mehrere in häuslicher Gemeinschaft lebende Mitglieder einer Familie (Eltern und Kinder) gleichzeitig die Kreismusikschule, so ermäßigt sich das insgesamt zu entrichtende Entgelt
 - a) bei zwei Mitgliedern einer Familie: um 7,5%,
 - b) bei drei Mitgliedern einer Familie: um 15%,
 - c) ab vier Mitgliedern einer Familie: um 22,5%.

§ 6 Erstattung

- Sollte aus einem von der Kreismusikschule zu vertretenden Grund weniger als die Mindestunterrichtsleistung (vgl. § 3 Abs. 1) unterrichtet werden, so wird für jede ausgefallene Unterrichtsstunde, die die Mindestunterrichtsleistung unterschreitet.
 - a) bei ganzjährig erteiltem Musikunterricht:

1/36,

- b) bei Beendigung des Musikunterrichts nach zwei Tertialen: 1/2
- c) bei Beendigung des Musikunterrichts nach einem Tertial: 1/12

des tatsächlich entrichteten Entgeltes erstattet.

- 2) Entgegen der Regelungen in Abs. 1 gilt bei den Unterrichtsangeboten "Instrumentenkarussell" und "Musikstrolche" sowie bei Projekten, Kursen und Workshops folgende Sonderregelung: Wird die Veranstaltung nicht oder nur teilweise durchgeführt und können die ausgefallenen Unterrichtsstunden nicht im Einvernehmen zwischen Lehrkraft und Teilnehmer nachgeholt werden, so wird das Unterrichtsentgelt für jede ausgefallene Unterrichtsstunde erstattet. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch des Teilnehmers besteht nicht.
- 3) Von einem Teilnehmer versäumte Unterrichtsstunden werden nicht nachgegeben, Entgelte hierfür nicht erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Kreismusikschule Viersen vom 29.06.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung für die Kreismusikschule Viersen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 06.11.2014

In Vertretung gez. Dr. Coenen Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1092

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung folgender Landschaftsplanänderungen:

Landschaftsplan Nr. 5 "Untere Niers/Tönisberger Höhen", 2. Änderung und Landschaftsplan Nr. 6 "Mittlere Niers", 1. Änderung

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 30.10.2014 gemäß §§ 5 und 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 27c Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Landschaftsplans Nr. 5 "Untere Niers/Tönisberger Höhen" und der 1. Änderung des Landschaftsplans Nr. 6 "Mittlere Niers" beschlossen.

Ziel der Änderungsverfahren ist es, die in den Plangebieten vorkommenden besonders landschaftsbildprägenden Pappelreihen durch Einzelfestsetzungen nachhaltig zu schützen.

Dieser Zielsetzung wird durch nachfolgende Festsetzungen und Maßnahmen entsprochen:

- Festsetzung von Erhaltungsgeboten (g, G) zum Schutz besonders landschaftsbildprägender Pappelbstände innerhalb von Landschafts- und Naturschutzgebieten,
- Festsetzung von landschaftsbildprägenden Pappelbständen als Geschützte Landschaftsbestandteile (GL) außerhalb der Schutzge-

biete.

- nach Nutzung oder Verfall festgesetzter Pappelbestände sollen am jeweiligen Standort wieder Schwarzpappeln nachgepflanzt werden (Ausnahme Niedermoorstandorte),
- Pappeln sollen bis zum natürlichen Verfall erhalten bleiben, wenn die Verkehrssicherheit nicht gefährdet ist,
- besondere Berücksichtigung der heimischen Schwarzpappel bei Neu-, Ergänzungs- und Ersatzpflanzungen,
- Ausweisung von Entwicklungsbereichen für die Anreicherung der Feldflur mit Pappelpflanzungen (Suchräume).

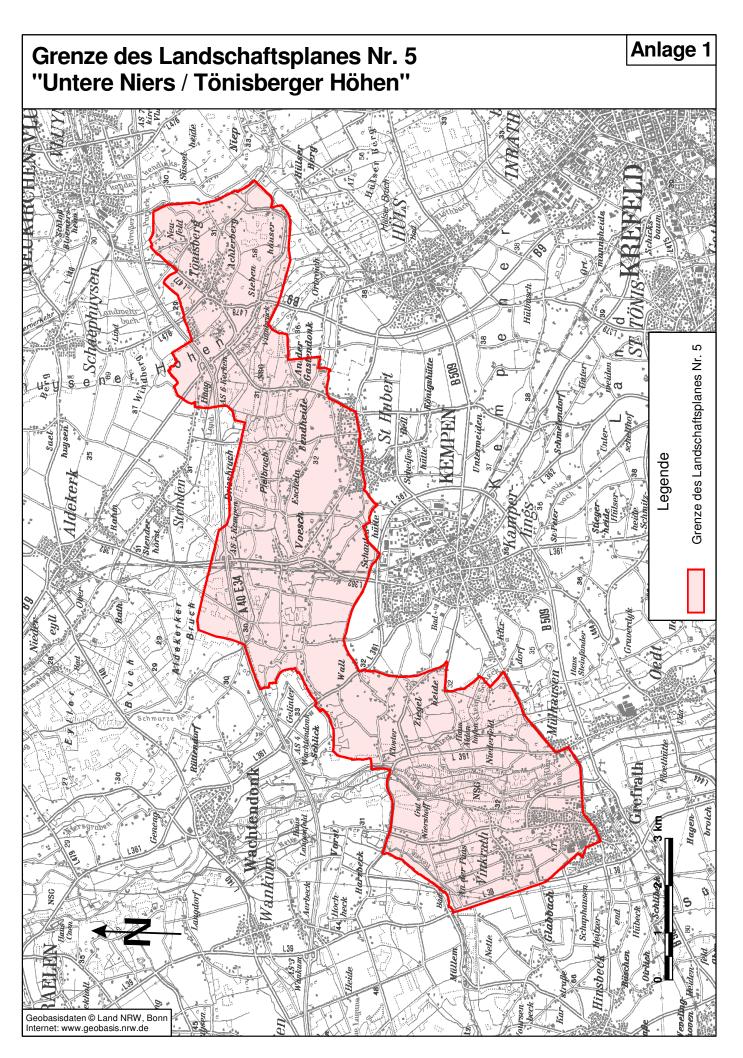
Die Planentwürfe liegen entsprechend der Vorschriften des § 27 c LG NW in der Zeit vom 20.11. bis einschließlich 19.12.2014 im Amt für Bauen, Landschaft und Planung, Kreishaus, Rathausmarkt 3, 1. Obergeschoss, Raum 1201 (Planaushang), montags bis freitags von 8.00 bis 16.00 Uhr öffentlich aus.

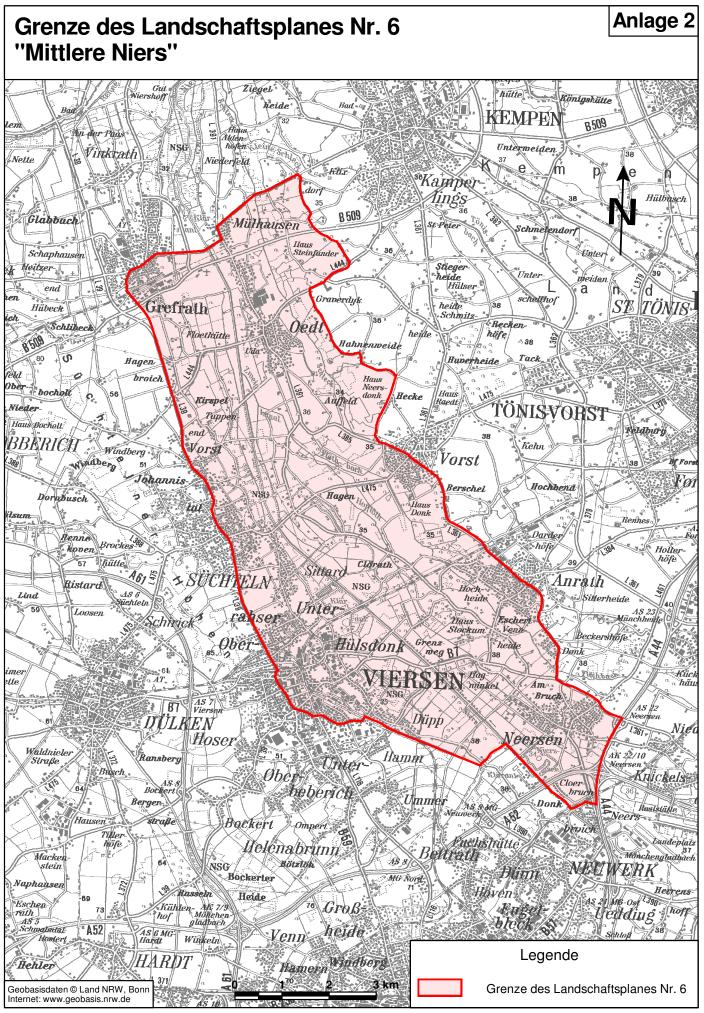
Während der Auslegung können Bedenken und Anregungen zu den Planentwürfen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Bedenken und Anregungen können zurückgewiesen werden.

Die Plangebiete sind in den abgedruckten topografischen Karten abgegrenzt.

41747 Viersen, 06.11.2014

In Vertretung gez. Dr. Coenen Kreisdirektor





Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung folgender Landschaftsplanänderungen:

Landschaftsplan Nr. 1 "Mittleres Schwalmtal" - 4. Änderung

Landschaftsplan Nr. 2 "Mittlere Nette/Süchtelner Höhen" - 7. Änderung

Landschaftsplan Nr. 3 "Elmpter Wald" - 4. Änderung

Landschaftsplan Nr. 4n "Brachter Wald/Ravensheide" - 1. Änderung

Landschaftsplan Nr. 5 "Untere Niers/Tönisberger Höhen" - 3. Änderung

Landschaftsplan Nr. 6 "Mittlere Niers" - 2. Änderung

Landschaftsplan Nr. 7 "Bockerter Heide" - 2. Änderung

Landschaftsplan Nr. 8 "Kempener Lehmplatte" - 1. Änderung

Landschaftsplan Nr. 9 "Willicher Lehmplatte" - 2. Änderung

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 30.10.2014 gemäß §§ 5 und 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 27c Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung die öffentliche Auslegung der textlichen Änderungen der o.a. Landschaftspläne Nr. 1 - 9 beschlossen.

In den Landschaftsplänen finden sich unterschiedliche Regelungen in Bezug auf das Bauen in Landschaftsschutzgebieten. Um das Verwaltungshandeln rechtsicher und einheitlich zu gestalten, soll auf Grundlage des § 34 Abs. 4 a Landschaftsgesetz für alle Landschaftsplangebiete des Kreises eine gleichlautende Ausnahmereglung von den Verbotsvorschriften für das Bauen im Außenbereich innerhalb von Landschaftsschutzgebieten aufgenommen werden.

Der Textentwurf zu den zukünftigen einheitlichen Regelungen zum Bauverbot liegt entsprechend der Vorschriften des § 27 c LG NRW in der Zeit vom **20.11.** bis einschließlich **19.12.2014** im Amt für Bauen, Landschaft und Planung, Kreishaus, Rathausmarkt 3, 1. Obergeschoss, Raum 1201 (Planaushang), montags bis freitags von 9.00 bis 16.00 Uhr öffentlich aus.

Während der Auslegung können Bedenken und Anregungen zu den Änderungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Bedenken und Anregungen können zurückgewiesen werden.

41747 Viersen, 06.11.2014

In Vertretung gez. Dr. Coenen Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1100

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Bekanntmachung der Stadt Kempen über die Einziehung des Fuß- und Radweges zwischen Pestalozzistraße und Fröbelstraße ge- mäß § 7 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV.NRW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Fuß- und Radweg zwischen Pestalozzi- und Fröbelstraße (Gemarkung Kempen, Flur 39, Flurstück 126) wird hiermit eingezogen, weil die Einziehung im öffentlichen Interesse liegt.

Der Weg liegt zwischen der derzeitigen Haupt- und Realschule und trennt die beiden Schul- grundstücke. Zum neuen Schuljahr 2014/15 startet die neu gegründete Gesamtschule in den Räumlichkeiten der Hauptschule unter Einbeziehung von Fachräumen der Realschule. In den Folgejahren wird die Gesamtschule nach und nach neue Klassen und Jahrgänge aufnehmen und die Haupt- und Realschule werden allmählich auslaufen. Durch die Zusammenlegung der beiden Schulen zu einer Gesamtschule soll ein gemeinsames nicht öffentlich zugängliches Schulgelände geschaffen werden, das bereits zum neuen Schuljahr entstehen soll. Dies ist nötig, da die SchülerInnen der Gesamtschule auch in den Pausen das attraktive Außengelände der Realschule mit nutzen sollen. Darüber hinaus sollen sie die Möglichkeit haben, in den beiden großen Pausen sich in der Cafeteria zu verpflegen. Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, dass die Schülerinnen und Schüler jederzeit ohne eine gesonderte Beaufsichtigung

der Lehrkräfte das Gelände der Gesamtschule verlassen und das Gelände der Realschule be- treten können. Dies ist nur möglich, wenn ein gemeinsames, zusammenhängendes Schulge- lände errichtet wird.

Ein Plan, der den eingezogenen Weg ausweist, kann beim Tiefbauamt - Abteilung Tiefbau- verwaltung, Zimmer 211 - der Stadt Kempen, Rathaus, Buttermarkt 1 in 47906 Kempen wäh- rend der Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Kla- ge erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf, einzureichen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektro- nischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der je- weils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBI. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektroni- sche Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage ist gegen die Stadt Kempen, Buttermarkt 1 in 47906 Kempen, zu richten. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so sollen ihr 2 Abschriften beigefügt werden.

Falls die Frist von einem Monat durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Kempen, den 24.10.2014

Stadt Kempen Der Bürgermeister In Vertretung: gez. Kahl Techn. Beigeordneter

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1100

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

1. Änderungssatzung vom 06.11.2014 zur Satzung der Stadt Nettetal für die Goerigk-Stiftung in Nettetal vom 15.12.2011

Aufgrund der §§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW. S. 878/SGV 2023) hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 05.11.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Nettetal für die Goerigk-Stiftung in Nettetal vom 15.12.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Im Übrigen entscheidet der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss.

- 2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- (1) Mitglieder der Stiftungsleitung sind der für den Fachbereich Schule, Kultur und Sport zuständige Beigeordnete der Stadt, die für den Fachbereich Schule, Kultur und Sport zuständige Leitung der Stadt und der stellvertretende Vorsitzende des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses als zuständigem Ausschuss. Im Abwesenheitsfall entscheiden die übrigen Mitglieder der Stiftungsleitung.
- 3. § 5 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Kann keine Einigung erzielt werden, ist die Angelegenheit dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss zur Entscheidung vorzutragen.

4. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Stiftungsleitung unterrichtet den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss regelmäßig über das Stiftungsgeschehen. Entscheidungen die im Einzelfall die Wertgrenze von 5.000 Euro überschreiten oder wenn innerhalb eines Haushaltsjahres mehr als 1/15 des Stiftungsvermögens verausgabt werden soll, müssen vom Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss genehmigt werden.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Nettetal für die Goerigk-Stiftung in Nettetal vom 15.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 06.11.2014

gez. Wagner Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1101

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 29. Oktober 2014

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBI. I S. 1324), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19. Juni 2002 (BGBI. I S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBI. I S. 3786) und der §§ 1, 4 und 6 1102

des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 28. Oktober 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 - Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen
 - Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen
 - 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenabfallkörben
 - Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet nach Maßgabe der geltenden Gesetze.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen.
- (5) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden die Maßgaben des Landesabfallgesetzes beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 - 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
 - Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Karton handelt
 - 3. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen
 - 4. Einsammeln und Befördern von Elektround Elektronikgeräte (Altgeräte) nach dem ElektroG und § 14 dieser Satzung
 - 5. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen.
 - Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen durch mobile Sammelstationen
 - Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen
 - 8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenabfallkörben
 - Teilnahme an Modellversuchen zur Erprobung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen mit zeitlich begrenzter Wirkung.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäße/Säcke, Papiergefäße, Bioabfall-gefäße), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikgroßgeräte (Altgeräte), Bündelsammlung) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücks-bezogenen Abfallentsorgung (Elektro- und Elektronikkleingeräte, Containersammlung, Erfassung schadstoffhaltiger Abfälle über mobile Sammelstationen). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 9 - 16 dieser Satzung geregelt.

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach Verpackungsverordnung.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 - folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).
 - 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG).
- (2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zu-ständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

- (3) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind ferner ausgeschlossen:
 - Abfälle, deren Ausschluss sich nach Maßgabe des Verzeichnisses zu dieser Satzung ergibt; das Verzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
 - 2. Abfälle, soweit sie nach Art oder Menge und Beschaffenheit nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 9) gesammelt werden können. Gleiches gilt für solche Abfälle, die nach Ihrer Art oder wegen ihres Gewichtes (Gesamtgewicht gefüllter Sammelbehälter etc.) von Sammelfahrzeugen nicht aufgenommen werden können. Die Gemeinde kann Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung auf ihren Grundstücken so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes) nicht beeinträchtigt wird.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 und 3 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 und 3 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Der Rahmen, in dem Anschluss- und Benutzungsrecht bestehen, wird durch die §§ 1 bis 3 sowie §§ 9 bis 16 dieser Satzung bestimmt.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesit-

- zer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 und 3 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- Eigentümer von Grundstücken und Abfaller-(2) zeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 20 Abs. 1 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV. Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
 - Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 6 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 5 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Gemeinde anderen Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;

§ 7

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die (1) kommunale Abfallentsorgungseinrich-tung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der

Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.

§ 8 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 9 Einrichtungen der gemeindlichen Abfallentsorgung

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Größe, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für Abfälle werden, soweit in den Absätzen 3 bis 6 nichts anderes bestimmt ist, Sammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l zur Verfügung gestellt und Abfallsäcke (70 l) zugelassen (Sys-

tem Graue Tonne).

- (3) Für Abfälle, soweit es sich um Papier und Pappe handelt, werden Sammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 I und 1.100 I zur Verfügung gestellt (System Blaue Tonne).
- (4) Für Garten- sowie kompostierbare Abfälle stehen Sammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 I und 240 I zur Verfügung (System Braune Tonne). Darüber hinaus wird ein besonderer Abfuhrdienst (Bündelsammlung) vorgehalten und Sammelstellen (Containersammlung) eingerichtet.
- (5) Für Abfälle, soweit es sich um Schadstoffe (Sonderabfälle) handelt, werden Sammelstellen eingerichtet (mobile Sammelstationen).
- (6) Für sperrige Abfälle (Sperrgut), Elektro- und Elektronikgroßgeräte werden besondere Abfuhrdienste vorgehalten und für Elektro- und Elektronikkleingeräte Sammelstellen eingerichtet.
- (7) Es ist verboten, die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Einrichtungen der gemeindlichen Abfallentsorgung entgegen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung zu benutzen.
- (8) Es ist verboten, die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Sammelbehälter an einem Leerungstag mehrfach zur Abfuhr bereitzustellen.

§ 10 System Graue Tonne

- (1) Zur Entsorgung von Abfällen mit den in § 9
 Abs. 2 beschriebenen Sammelbehältern (System Graue Tonne) stellt die Gemeinde für jeden
 Einwohner (Benutzungspflichtigen) und für jeden sich nach Absatz 3 und § 20 ergebenden
 Einwohnergleichwert vierzehntägig mindestens
 40 I Behältervolumen zur Verfügung.
- (2) Das Behältervolumen für jedes Grundstück und die sich daraus ergebende Gesamtzahl der Sammelbehälter, wird nach der Zahl der dort wohnenden Benutzungspflichtigen und nach Maßgabe von Einwohnergleichwerten (Addition) bei Zugrundelegung des Behältervolumens nach Absatz 1 ermittelt.
- (3) Ist die Anzahl der Einwohner nicht bekannt (z. B. bei nicht meldepflichtigen Einwohnern, bei Ferienhaus- oder Wochenendhausgrundstücken etc.), wird Mehrvolumen regelmäßig notwendig bzw. gewünscht oder steht tatsächlich

Mehrvolumen zur Verfügung, gilt das insgesamt zur Verfügung gestellte Behältervolumen als Zusatzvolumen. Je 40 I Behältervolumen vierzehntägig gelten als ein Einwohnergleichwert.

- (4) In der Regel werden Sammelbehälter mit Fassungsvermögen von 60 I, 80 I, 120 I und 240 I zur Verfügung gestellt. Sammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 I werden nur dann zur Verfügung gestellt, wenn dies nach der Addition der Zahl der Benutzungspflichtigen und der Einwohnergleichwerte (Absatz 3 und § 20) auf Grundstücken geboten ist und die örtlichen Verhältnisse dies zulassen.
- (5) Aufgrund der generellen Zielsetzung zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung wird auf Antrag der Benutzungspflichtigen ein gegenüber Absätze 1 bis 3 und § 20 reduziertes Behältervolumen zur Verfügung gestellt (Wahlmöglichkeit). Die Wahlmöglichkeiten ergeben sich aus Absatz 6.
- (6) Sammelbehälter werden wie folgt zur Verfügung gestellt:

Anzahl der Benutzungspflichtigen/ Einwohnergleichwerte insgesamt (Addition)	Anzahl und Größe regel- mäßig zur Verfügung zu stellender Sammelbe- hälter	Wahlmöglichkeit zur Anzahl und Größe der Sammelbehälter
1	1 x 60 l	keine Reduzierung möglich
2	1 x 80 l	1 x 60 l
3	1 x 120 l	1 x 80 l
4 - 6	1 x 240 l	1 x 120 l
7 - 9	1 x 240 l und 1 x 120 l	1 x 240 l
10 - 12	2 x 240 l	1 x 240 l oder
		1 x 240 l und 1 x 120 l
13 - 15	2 x 240 I und 1 x 120 I	2 x 240 l oder
		1 x 240 l und 1 x 120 l
16 - 18	3 x 240 l	2 x 240 l und 1 x 120 l
		oder
		2 x 240 l oder
		1 x 240 l und 1 x 120 l
19 - 21	3 x 240 l und 1 x 120 l	3 x 240 l oder
		2 x 240 l und 1 x 120 l
		oder
		2 x 240 l
22 - 24	4 x 240 l	3 x 240 l und 1 x 120 l
		oder
		3 x 240 l oder
		3 x 240 l und 1 x 120 l
		oder
		2 x 240 l

Bei insgesamt einer höheren Anzahl Benutzungspflichtiger oder Einwohnergleichwerte als oben angegeben, ist eine analoge Anwendung der obenstehenden Reduzierungsmöglichkeiten gegeben. Reduzierungen sind um maximal 50 vom Hundert möglich.

- (7) Die Sammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 I werden ausschließlich für Grundstücke mit insgesamt einem Benutzungspflichtigen oder einem Einwohnergleichwert oder als Wahlmöglichkeit für Grundstücke mit insgesamt bis zu zwei Benutzungspflichtigen oder Einwohnergleichwerten zur Verfügung gestellt. Die Sammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 I werden ausschließlich für Grundstücke mit insgesamt bis zu zwei Benutzungspflichtigen oder Einwohnergleichwerten oder als Wahlmöglichkeit für Grundstücke mit insgesamt bis zu drei Benutzungspflichtigen oder Einwohnergleichwerten zur Verfügung gestellt.
- (8) Die Anzahl der Sammelbehälter richtet sich nach dem insgesamt zur Verfügung gestellten oder gewünschten Behältervolumen. Dabei wird die geringste Anzahl der Behälter, bezogen auf das vorgegebene oder gewünschte Behältervolumen, zur Verfügung gestellt.

(9) Für einen nicht regelmäßigen Mehrbedarf an Behältervolumen sind für den Mehranfall an Abfällen die von der Gemeinde zugelassenen Abfallsäcke zu benutzen. Ergibt sich ein regelmäßiger Mehrbedarf an Behältervolumen, werden zusätzliche Sammelbehälter nach § 9 Abs. 2 zur Verfügung gestellt; Absatz 8 ist analog anzuwenden.

Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen; kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter durch die Gemeinde zu dulden.

(10) Zur Abfallentsorgung dürfen nur die nach Maßgabe der vorstehenden Absätze zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Sammelbehälter und Abfallsäcke benutzt werden.

§ 11

Benutzungsregelungen zum System Graue Tonne

- (1) Die Sammelbehälter nach § 9 Abs. 2 werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Abfallbehälter gehen nicht in das Eigentum von Anschluss- oder Benutzungspflichtigen über.
- (2) Sammelbehälter sind bestimmungsgemäß zu benutzen und schonend zu behandeln. Insbesondere dürfen keine heißen Abfälle eingefüllt werden, Abfälle nicht verbrannt, eingestampft oder in solcher Menge eingebracht werden, dass sich Deckel nicht schließen lassen. Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter oder Abfallsäcke gefüllt werden. Die befüllten Sammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l und 80 l dürfen ein Maximalgewicht von 50 kg, Sammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 I und 240 I ein Maximalgewicht von 80 kg und Sammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 I ein Maximalgewicht von 600 kg nicht überschreiten.

Benutzen Anschluss- und Benutzungspflichtige Sammelbehälter nicht bestimmungsgemäß, haften sie für dadurch entstehende Schäden.

- (3) Sammelbehälter sind auf den Grundstücken so aufzustellen, dass sie für alle Benutzungspflichtigen zugänglich und benutzbar sind und durch sie keine Verunstaltung des Straßenraumes verursacht wird.
- (4) Sammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 I, 80 I, 120 I, 240 I und 1.100 I sind zur Leerung bzw. Abfallsäcke zur Einsammlung am Tag der Abfuhr bis spätestens 6.00 Uhr von den Benutzungspflichtigen in der Regel am Gehwegrand, in jedem Fall aber so bereitzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet und auch der übrige Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen nicht übermäßig beeinträchtigt wird. Nach der Leerung sind die Sammelbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Wenn das Abfall-Sammelfahrzeug am Grundstück vorfahren kann, zum Beispiel bei Wohnwegen, Sackgassen ohne Wendemöglichkeit, Wirtschaftswegen u. a., bestimmt die Gemeinde den Aufstellungs-Entleerung der Sammelbehälter. ort zur
- (5) Sammelbehälter mit einem Fassungsvermö-

gen von 1.100 I werden nach Bedarf einmal wöchentlich oder vierzehntäglich geleert. Die anderen Sammelbehälter (60 I, 80 I, 120 I und 240 I) werden einmal vierzehntäglich geleert bzw. Abfallsäcke eingesammelt. Die Tage, an denen die Sammelbehälter geleert oder Abfallsäcke eingesammelt werden (Abfuhrtage), bestimmt die Gemeinde; sie gibt die Abfuhrtage im jährlichen Abfallentsorgungskalender bekannt.

§ 12 System Blaue Tonne

- Zur Entsorgung von Abfällen, soweit es sich (1) um Papier und Pappe handelt, mit den in § 9 Abs. 3 beschriebenen Sammelbehältern (System Blaue Tonne), stellt die Gemeinde für jedes angeschlossene Grundstück mindestens einen Sammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 I zur Verfügung, maximal je angefangene 240 I Behältervolumen im System Graue Tonne einen Sammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 I im System Blaue Tonne. Sammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 I werden nur dann zur Verfügung gestellt, wenn dies nach der Zahl der Benutzungspflichtigen oder Einwohnergleichwerte auf Grundstücken geboten ist und die örtlichen Verhältnisse dies zulassen.
- (2) Zur Abfallentsorgung, soweit es sich um Papier und Pappe handelt, dürfen nur die nach Maßgabe des Absatzes 1 zur Verfügung gestellten Sammelbehälter benutzt werden.
- (3) Sammelbehälter (Absatz 1) mit einem Fassungsvermögen von 240 l werden vierwöchentlich geleert. Sammelbehälter (Absatz 1) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l werden vierwöchentlich oder bei Bedarf vierzehntäglich geleert. Die Tage, an denen die Sammelbehälter geleert werden, bestimmt die Gemeinde; sie gibt die Abfuhrtage im jährlichen Abfallentsorgungskalender bekannt.
- (4) Ergibt sich ein regelmäßiger Mehrbedarf an Behältervolumen für Papier und Pappe, können über Absatz 1 hinaus weitere Sammelbehälter im System Blaue Tonne zur Verfügung gestellt (Zusatzbehälter).
 - Die Gemeinde kann gestatten, dass mehrere Anschluss- und Benutzungspflichtige einen Sammelbehälter gemeinsam benutzen.
- (5) Für die Entsorgung von Abfällen im System Blaue Tonne sind die Bestimmungen des § 10 Abs. 9 Sätze 2 und 3 sowie des § 11 Absätze 1

§ 13 Sperrige Abfälle

- (1) Für sperrige Abfälle dürfen nur die nach § 9 Abs. 6 von der Gemeinde besonders eingerichteten Abfuhrdienste benutzt werden.
- (2) Als sperrige Abfälle gelten solche, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht in die zur Verfügung gestellten Sammelbehälter untergebracht werden können (Sperrgut).
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für sperrige Abfälle, die mit den Mitteln des besonderen Abfuhrdienstes nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand eingesammelt oder befördert werden können sowie für Bauschutt; in diesen Fällen gilt § 8 entsprechend (Selbstbeförderung zu Abfallbeseitigungsanlagen).
- (4) Sperrige Abfälle sind zur Entsorgung am Tag der Abfuhr bis spätestens 6.00 Uhr von den Benutzungspflichtigen in der Regel am Gehwegrand, in jedem Fall aber so bereitzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet und auch der übrige Gemeinbedarf an öffentlichen Straßen nicht übermäßig beeinträchtigt wird.
- (5) Die Abfuhr sperriger Abfälle erfolgt nach Bedarf, in der Regel vierwöchentlich nach vorheriger telefonischer Anforderung durch die Benutzungspflichtigen beim Entsorgungsunternehmen, spätestens 4 Werktage vor dem Abfuhrtermin. Die Tage, an denen sperrige Abfälle eingesammelt werden (Abfuhrtage), bestimmt die Gemeinde; sie gibt die Abfuhrtage im jährlichen Abfallentsorgungskalender bekannt.
- (6) Sofern sperrige Abfälle nicht durch eine Fahrzeugbesatzung (2 Personen) von Hand verladen werden können, kann sich die Gemeinde zur Abfuhr Dritter bedienen. Die hierfür entstehenden Kosten sind vom Anschlussberechtigten zu tragen.

§ 14 Elektro- und Elektronikgeräte (Altgeräte)

(1) Elektro- und Elektronikgeräte entsprechend den Bestimmungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes werden durch die Gemeinde entsorgt. Es dürfen ausschließlich die von der Gemeinde hierfür zur Verfügung gestellten Sammelsysteme (Holsystem für Großgeräte und Bringsystem für Kleingeräte) benutzt werden.

- (2) Als Elektro- und Elektronikgroßgeräte gelten solche, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht in die zur Verfügung gestellten Sammelbehälter untergebracht werden können.
- (3) Die Abfuhr von Elektro- und Elektronikgroßgeräten erfolgt nach Bedarf, in der Regel vierwöchentlich nach vorheriger telefonischer Anforderung durch die Benutzungspflichtigen beim Entsorgungsunternehmen, spätestens 4 Werktage vor dem Abfuhrtermin. Die Tage, an denen Elektro- und Elektronikgroßgeräte eingesammelt werden (Abfuhrtage), bestimmt die Gemeinde; sie gibt die Abfuhrtage im jährlichen Abfallentsorgungskalender bekannt.
- (4) Elektro- und Elektronikgroßgeräte sind zur Entsorgung am Tag der Abfuhr bis spätestens 6.00 Uhr von den Benutzungspflichtigen in der Regel am Gehwegrand, in jedem Falle aber so bereitzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet und auch der übrige Gemeinbedarf an öffentlichen Straßen nicht übermäßig beeinträchtigt wird. Beim Unternehmer zur Abfuhr angemeldeten Großgeräten dürfen Kleingeräte beigelegt werden.
- (5) Zur Entsorgung von Elektro- und Elektronikkleingeräten unterhält die Gemeinde ein Bringsystem. Hierzu werden Sammelbehälter bei der Gemeindeverwaltung aufgestellt. Die Standorte der Sammelbehälter sowie die Öffnungszeiten der Sammelstellen bestimmt die Gemeinde, diese werden im jährlichen Abfallkalender bekannt gegeben.

§ 15 Garten- und kompostierbare Abfälle

- (1) Zur Entsorgung von Garten- und kompostierbaren Abfällen stellt die Gemeinde für jedes angeschlossene Grundstück einen 120 I oder 240 I Sammelbehälter (System Braune Tonne) zur Verfügung.
- (2) Als kompostierbare Abfälle gelten insbesondere Küchenabfälle, wie Obst- und Gemüsereste, Kartoffelschalen, jedoch vor der Zubereitung sowie Laub, Rasen-, Baum-, Strauch- und Blumenschnitt, Fallobst, Wurzelstrünke.
- (3) Sammelbehälter nach Absatz 1 werden vierzehntäglich geleert. Die Tage, an denen die

Sammelbehälter geleert werden, bestimmt die Gemeinde; sie gibt die Abfuhrtermine im jährlichen Abfallentsorgungskalender bekannt.

- (4) Sofern keine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang i.S. von § 7 Abs. 1 besteht oder sich aus den Absätzen 7 und 8 nichts anderes ergibt, dürfen nur die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Sammelbehälter benutzt werden.
- (5) Ergibt sich ein regelmäßiger Mehrbedarf an Behältervolumen, können über Abs. 1 hinaus wahlweise weitere Sammelbehälter zur Verfügung gestellt werden (Zusatzbehälter). Die Gemeinde kann gestatten, dass Benutzungspflichtige von maximal zwei Grundstücken, die in unmittelbarer Nähe liegen, gemeinsam einen Sammelbehälter (System Braune Tonne) benutzen dürfen.
- (6) Für die Entsorgung von Abfällen im System Braune Tonne sind die Bestimmungen des § 10 Absatz 9 Sätze 2 und 3 sowie des § 11 Absätze 1 bis 4 entsprechend anzuwenden.
- (7) Zur Entsorgung der in Absatz 1 genannten Abfälle, soweit die hierfür zur Verfügung gestellten Sammelbehälter wegen der Sperrigkeit der Abfälle ungeeignet sind, darf nur der von der Gemeinde besonders eingerichtete Abfuhrdienst (Bündelsammlung § 9 Abs. 4 -) benutzt werden, sofern sich nicht aus den Absätzen 8 und 9 etwas anderes ergibt. Die Bündelsammlung ist auf maximal zwei Kubikmeter kompostierbarer Abfälle je angeschlossenes Grundstück und je Bündelsammlung begrenzt.

Im Rahmen der Bündelsammlung werden auch Säcke oder andere geeignete Behältnisse geleert, die ausschließlich mit Laub befüllt sind; § 11 Abs. 2 bis 4 sind entsprechend anwendbar. Die Begrenzung auf zwei Kubikmeter kompostierbare Abfälle je angeschlossenes Grundstück und je Bündelsammlung ist auf die Laubsammlung nicht anwendbar.

(8) Neben der Bündelsammlung (Absatz 7) werden sechsmal jährlich Sammelstellen im Gemeindegebiet eingerichtet (Containersammlung - § 9 Abs. 4 -). Kompostierbare Abfälle können maximal zwei Kubikmeter je angeschlossenes Grundstück je Containersammlung - in die bereitgestellten Depotcontainer der Sammelstation entsorgt werden. Die bereitstehenden Container dürfen nur mit den in Absatz 7 genannten Abfällen befüllt werden. Sind die Depotcontainer gefüllt, erlischt der Benutzungsanspruch. Die Standorte sowie Zeit und Ort der Aufstel-

lung der Depotcontainer bestimmt die Gemeinde; dies wird im jährlichen Abfallentsorgungskalender bekanntgegeben.

- (9)Für die Bündelung der Abfälle nach Absatz 7 dürfen nur einwandfreie kompostierbare Materialien verwendet werden. Die Länge der Bündel darf nicht mehr als 1,5 m betragen. Absätze 7 und 8 finden keine Anwendung für Stämme und Äste sowie Wurzelwerk mit einem Durchmesser von mehr als 15 cm. Absätze 7 und 8 finden ebenfalls keine Anwendung für kompostierbare Abfälle, die mit den Mitteln und Einrichtungen im System der Braunen Tonne und des besonderen Abfuhrdienstes (Bündelsammlung) oder der eingerichteten Sammelstellen (Containersammlung) nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand eingesammelt und befördert werden können oder die Mengenbegrenzung nach den Absätzen 7 und 8 überschritten wird; in diesen Fällen gilt § 8 (Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen) entsprechend.
- (10) Die Abfälle nach Absatz 7 sind zur Entsorgung am Tag der Abfuhr bis spätestens 6.00 Uhr von den Benutzungspflichtigen in der Regel am Gehwegrand, in jedem Fall aber so bereitzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet und auch der übrige Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen nicht übermäßig beeinträchtigt wird. Die Bündelsammlung erfolgt sechsmal jährlich. Die Tage, an denen die Bündelsammlung durchgeführt wird (Abfuhrtage), bestimmt die Gemeinde; sie gibt die Abfuhrtage im jährlichen Abfallentsorgungskalender bekannt.

§ 16 Schadstoffsammlung

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Gemeinde bei den von ihr betriebenen mobilen Sammelstationen (§ 9 Abs. 5) angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Es werden zwei mobile Sammelstationen eingerichtet. Je Sammelstation werden Sammelaktionen viermal jährlich durchgeführt.

(3) Die Standorte sowie Ort und Zeit der Sammelaktionen bestimmt die Gemeinde; die Angaben werden im jährlichen Abfallentsorgungskalender bekanntgegeben.

§ 17 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das

Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, 818), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 508), in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen

- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge höherer Gewalt, von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, Streiks oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sofern und sobald dies möglich ist, nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz. Gleiches gilt für den Fall der Verlegung des Abfuhrtages.

§ 20 Einwohnergleichwerte

- (1) Bei Grundstücken, die der Anschlusspflicht unterliegen, auf denen sich keine oder nicht nur Haushaltungen befinden, werden folgende Einwohnergleichwerte festgesetzt, wobei Bruchteile von Berechnungseinheiten als volle Einwohnergleichwerte gelten:
 - a) Schankwirtschaften, Metzgereien, Bäckereien, Groß- und Einzelhandel, Verkaufsstellen u. ä. je 1 Beschäftigter

1 Einwohnergleichwert

b) Schulen, Kindergärten u. ä. Einrichtungen je 10 Personen

1 Einwohnergleichwert

Krankenhäuser, Altenheime, Kinderheime
 u. ä. Einrichtungen
 je 1 Bett

1 Einwohnergleichwert

d) Beherbergungsbetriebe jeder Art je 4 Betten

1 Einwohnergleichwert

 e) Industrie, sonstiges Handwerk und Gewerbe, Geldinstitute, Verwaltungen, freiberuflich Tätige mit eigenen Büro- und Praxisräumen je 3 Beschäftigte

1 Einwohnergleichwert

(2) Als Beschäftigte im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Betriebsinhaber und deren mitarbeitenden Angehörige, nicht jedoch solche Personen, die sich ständig außerhalb des angeschlossenen Grundstückes aufhalten.

§ 21

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (5) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Gemeinde über, sobald sie eingesammelt sind.

§ 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für andere dinglich Berechtigten. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Die Gemeinde kann die sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten mit Zustimmung des Grundstückseigentümers unabhängig von den Sätzen 1 und 2 auch anderen (z. B. Gewerbetreibenden als wirtschaftliche Einheit) gewähren. In den Fällen des Satzes 3 obliegen den anderen die Rechte und Pflichten, die ansonsten den Anschluss- und Benutzungsberechtigten obliegen, sofern diese Bestimmungen anwendbar sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 23 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der gemeindlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten nach dieser Satzung im Sinne des § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) Benutzungsgebühren (Abfallentsorgungsgebühren). Die Benutzungsgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).
- (2) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren wird in einer zu dieser Satzung erlassenen besonderen Satzung festgesetzt.

§ 25 Gebührenpflichtige und Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die gemeindliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und die ihnen Gleichgestellten gemäß § 22.

Gebühren können auch von anderen gemäß

- § 22 Satz 3 erhoben werden. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Anschluss folgt. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abfallentsorgung aufhört.
- Maßgebend für die Gebührenpflicht sind die (3) am 1. Januar des Veranlagungsjahres bestehenden, durch einen Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes festgestellten oder vom bisherigen oder neuen Eigentümer nachweislich mitgeteilten Eigentumsverhältnisse. Wechselt der Gebührenpflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenpflichtige verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Wechsel der Gebührenpflicht wird zum 1. Tag des auf die Benachrichtigung folgenden Monats an wirksam. Hierbei wird die Mitteilung über den Eigentumswechsel mittels Grundsteuermessbescheid durch das Finanzamt der Mitteilung des bisherigen oder neuen Eigentümers gleichgesetzt.
- (4) Die Gemeinde kann privatrechtlich zwischen den bisherigen und neuen Gebührenpflichtigen vereinbarte abweichende Regelungen zur Gebührentragung unabhängig von den Absätzen 2 und 3 berücksichtigen.
- (5) Für andere Gebührenpflichtige im Sinne des § 22 Satz 3 gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 26 Gebührenbemessung

- Bemessungsgrundlage für die Abfallentsorgungsgebühren sind
 - a) im System der Grauen Tonne (§ 9 Abs. 2) die Anzahl der auf dem Grundstück anrechenbaren Einwohner (Benutzungspflichtigen) oder Einwohnergleichwerte im Sinne des Absatzes 2;
 - b) im System der Grauen Tonne (§ 9 Abs. 2) die Anzahl der zugelassenen Abfallsäcke gemäß § 10 Absatz 9 Satz 1;
 - c) im System der Blauen Tonne (§ 9 Abs. 3) die Anzahl und Größe der Zusatzbehälter gemäß § 12 Absatz 4 sowie der vorgesehene Abfuhrrhythmus;

- d) im System der Braunen Tonne (§ 9 Abs. 4) die Anzahl und Größe der Zusatzbehälter gemäß § 15 Abs. 5.
- e) Grundstücke, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, erhalten bei nachgewiesener Eigenverwertung (§ 7 Abs. 1) einen Gebührenabschlag. Ein Gebührenabschlag kann nur bei vollständiger Eigenverwertung auf dem Grundstück gewährt werden.

In der Gebühr nach Buchstaben a und b enthalten sind Kosten für das System Blaue Tonne (sofern nicht die Anzahl der Sammelbehälter nach § 12 Abs. 1 überschritten wird), Kosten für Garten- und kompostierbare Abfälle (sofern nicht die Anzahl der Sammelbehälter nach § 15 Abs. 1 überschritten wird) sowie die zu gewährenden Gebührenabschläge, der Abfallentsorgung sperriger Abfälle gemäß § 13, der Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten gemäß § 14, der Bündelsammlung gemäß § 15 Abs. 7, der Containersammlung gemäß § 15 Abs. 8 sowie der Schadstoffsammlung gemäß § 16. Außerdem werden die Kosten gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG (z. B. Kosten für die Entsorgung des wilden Abfalles), Kosten der Straßenabfallkörbe gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 8 sowie Kosten für die Teilnahme an Modellversuchen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 9 in diese Gebühr eingerechnet.

(2) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr im System der Grauen Tonne (Absatz 1 Buchstabe a) richtet sich nach der Zahl der gemeldeten Einwohner auf einem angeschlossenen Grundstück und der gemäß § 10 Absätze 1 und 3 sowie des § 20 ermittelten Einwohnergleichwerte unter Berücksichtigung der Wahlmöglichkeiten nach § 10 Absätze 5 und 6 jeweils zum 1. Januar des Veranlagungsjahres.

Wird ein Grundstück erstmals an die gemeindliche Abfallentsorgung angeschlossen oder ergeben sich Änderungen in der Zahl der Einwohner oder ermittelten Einwohnergleichwerte, so wird abweichend von Satz 1 die geänderte Zahl der Einwohner und Einwohnergleichwerte ab dem 1. Tag des auf eine entsprechende Mitteilung (§§ 17 und 18) des Gebührenpflichtigen folgenden Monats zugrunde gelegt. Die Gemeinde kann bei Bekanntwerden dieser Änderungen auch ohne Vorliegen einer Mitteilung des Gebührenpflichtigen die geänderte Zahl der Einwohner oder ermittelten Einwohnergleichwerte berücksichtigen. Den Zeitpunkt der Berücksichtigung bestimmt die Gemeinde; er darf jedoch nicht vor dem ändernden Ereignis liegen. Die Abfallentsorgungsgebühr wird in den Fällen der Sätze 2 bis 4 anteilig berechnet. Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr nach Absatz 1 Buchstabe b richtet sich nach der Anzahl der zugelassenen Abfallsäcke.

- (3) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr im System der Blauen Tonne (Absatz 1 Buchstabe c) und der Braunen Tonne (Absatz 1 Buchstabe d) richtet sich nach der Anzahl und Größe der zur Verfügung gestellten Sammelbehälter, bezüglich der Blauen Tonne zusätzlich nach dem vorgesehenen Abfuhrrhythmus jeweils zum 1. Januar des Veranlagungsjahres. Wird ein Grundstück erstmals an die gemeindliche Abfallentsorgung angeschlossen oder ergeben sich Änderungen in der Zahl der Sammelbehälter, so wird abweichend von Satz 1 die geänderte Zahl der Sammelbehälter ab dem 1. Tag des auf die Veränderung der Sammelbehälter folgenden Monats zugrunde gelegt. Die Abfallentsorgungsgebühr wird in den Fällen des Satzes 2 anteilig berechnet.
- (4) Für die Gebührenbemessung ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Sammelbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt und wie viel Sammelbehälter im Einzelfall zu entleeren waren. Weiterhin bleiben unberücksichtigt, ob und in welchem Umfang sperrige Abfälle, Elektro- oder Elektronikgroßgeräte oder Garten- oder kompostierbare Abfälle zur Abfuhr bereitgestellt bzw. die Containersammlungen oder Schadstoffsammlungen genutzt werden.

§ 27 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die zu entrichtenden Gebühren nach § 26 Abs. 1 Buchstaben a, c und d in Verbindung mit der besonderen Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren werden von der Gemeinde durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.
- (2) Die zu entrichtenden Gebühren nach § 26 Abs. 1 Buchstabe b in Verbindung mit der besonderen Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren werden mit dem Kauf der zugelassenen Abfallsäcke entrichtet. Die Verkaufsstellen bestimmt die Gemeinde.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln und Befördern überlässt;
 - b) sein Grundstück entgegen § 5 Abs. 1 3 nicht an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anschließt (Anschlusszwang);
 - c) überlassungspflichtige Abfälle der Gemeinde nicht überlässt oder von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit § 5 Abs. 1 – 3 zuwider handelt (Benutzungszwang)
 - d) eine Selbstbeförderung anfallender Abfälle nach § 8 nicht vornimmt;
 - e) entgegen § 9 Abs. 2 bis 6, in Verbindung mit §§ 10 Abs. 10, 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 14 Abs. 1, 15 Abs. 1, 4, 7 und 8, 16 Abs. 1 für Abfälle nicht die Einrichtungen der gemeindlichen Abfallentsorgung benutzt;
 - f) nach § 9 Abs. 7 die Einrichtungen der gemeindlichen Abfallentsorgung entgegen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung benutzt,
 - g) entgegen § 9 Abs. 8 Sammelbehälter an einem Leerungstag mehrfach zur Abfuhr bereitstellt,
 - h) entgegen § 11 Abs. 2 Sammelbehälter nicht bestimmungsgemäß benutzt und schonend behandelt;
 - i) entgegen § 11 Abs. 3 die Zugänglichkeit und Benutzbarkeit von Sammelbehältern verhindert oder eine Verunstaltung des Straßenraumes verursacht;
 - j) entgegen §§ 11 Abs. 4, 13 Abs. 4, 14 Abs. 4 und 15 Abs. 10 den Verkehr gefährdet, den übrigen Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen übermäßig beeinträchtigt oder Sammelbehälter nicht unverzüglich entfernt;
 - k) entgegen § 15 Abs. 8 die Containersammlung benutzt;

- entgegen § 15 Abs. 9 zur Bündelung kompostierbarer Abfälle nicht einwandfrei kompostierbare Materialien verwendet;
- m) entgegen § 16 Abs. 1 Abfälle mit besonderer Schadstoffbelastung nicht den mobilen Sammelstationen überlässt;
- n) entgegen § 17 Abs. 1 und 2 die Anzeige unterlässt;
- o) entgegen § 18 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
- entgegen § 18 Abs. 2 das Aufstellen von Abfallgefäßen auf dem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks nicht duldet;
- q) entgegen § 18 Abs. 3 den Beauftragten der Gemeinde keinen ungehinderten Zugang zu dem Grundstück gewährt;
- r) entgegen § 21 Abs. 4 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 29 Inkrafttreten, Außerkraftreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Niederkrüchten vom 17. Dezember 1992 in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 14. November 2012 außer Kraft.

Verzeichnis

zu § 3 Absatz 3 Nr. 1 der Abfallentsorgungssatzung vom 29. Oktober 2014

- 1. Von der gemeindlichen Abfallentsorgung sind ausgeschlossen:
 - a) produktionsspezifische Abfälle mit Inhaltsstoffen, die bereits in geringen Konzentrationen toxisch wirken,
 - b) Abfälle von leichter Entflammbarkeit,
 - Abfälle mit einem so hohen Wassergehalt, das der ordnungsgemäße Betrieb der Abfallentsorgungsanlage des Kreises

- Viersen gestört wird (nicht stichfest oder frei austretendes Wasser),
- d) Abfälle, aus denen gefährliche chemische Umsetzungen resultieren bzw. die unkontrollierbare Schadgase emittieren,
- e) Abfälle, die trotz Einbautechnik, Abdeckung oder anderen Vorsichtsmaßnahmen penetranten Geruch entwickeln,
- f) Abfälle, die während des Abladevorgangs auf der Deponie des Kreises Viersen bzw. nach ihrer Ablagerung über den Deponiebereich hinaus stauben,
- g) Abfälle, die die typischen Merkmale organischer Lösungsmittel aufweisen,
- h) Abfälle, die Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können,
- Stoffe, für die nach § 2 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes die Vorschriften dieses Gesetzes nicht gelten.
- Durch die gemeindliche Abfallentsorgung werden folgende Abfälle eingesammelt und befördert, soweit diese nicht unter den Ausschluss nach Ziffer 1 fallen oder sich ein Ausschluss nach den Bestimmungen dieser Satzung ergibt:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Restabfallsammlung nach Maßgabe der Satzungsrege- lungen	Biotonne / Bündelsammlung / Containersammlung	Altpapiersammlung	Schadstoffsammlung	Sammlung / Abgabe Altgerä- te	Sammelbehälter für Altklei- der, Alttextilien und Alt- schuhe	Kleinanlieferstelle des Kreises Viersen	Altglaskörbe / -tonnen	Gelbe Tonne / Gelber Con- tainer / Gelber Sack
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln									
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei									
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	Α								
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	Α	B2/A							
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	Α						A/W		
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	Α	B2/A							
02 01 10	Metallabfälle	Α						W		
02 01 99	Abfälle anderswo nicht genannt (a.n.g.)	Α								
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs									
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	Α								
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Α								
02 02 99	Abfälle a.n.g.	Α								
02 03	Abfälle aus der Zubereitung u. Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee u. Tabak, aus der Konservenherstel- lung, der Herstellung von Hefe- u. Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse									
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Α	B1/A			_				
02 03 99	Abfälle a.n.g.	Α								
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung									
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Α								
02 05 99	Abfälle a.n.g.	Α								

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Restabfallsammlung nach Maßgabe der Satzungsrege- lungen	Biotonne / Bündelsammlung / Containersammlung	Altpapiersammlung	Schadstoffsammlung	Sammlung / Abgabe Altgerä- te	Sammelbehälter für Altkleider, Alttextilien und Altschuhe	Kleinanlieferstelle des Kreises Viersen	Altglaskörbe / -tonnen	Gelbe Tonne / Gelber Con- tainer / Gelber Sack
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süß- waren									
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Α	B1/A							
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)									
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	Α								
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	Α								
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Α	Α							
02 07 99	Abfälle a.n.g.	Α								
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe									
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln									
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	Α	B2/A					B2/A/ W		
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	А	B2/A					B2/A/ W		
03 01 99	Abfälle a.n.g.	Α								
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe									
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	Α	B2/A					B2/A/ W		
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	Α								
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	Α								
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	Α								
03 03 99	Abfälle a.n.g.	Α								

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Restabfallsammlung nach Maßgabe der Satzungsrege- lungen	Biotonne / Bündelsammlung / Containersammlung	Altpapiersammlung	Schadstoffsammlung	Sammlung / Abgabe Altgerä- te	Sammelbehälter für Altkleider, Alttextillen und Altschuhe	Kleinanlieferstelle des Krei- ses Viersen	Altglaskörbe / -tonnen	Gelbe Tonne / Gelber Container / Gelber Sack
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie									
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie									
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	Α								
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	Α								
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	Α								
04 01 99	Abfälle a.n.g.	Α								
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie									
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	А								
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	Α								
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	Α								
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	Α								
04 02 99	Abfälle a.n.g.	Α								
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen									
07 02	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) v. Kunststoffen, synthetischem Gummi u.Kunstfasern									
07 02 13	Kunststoffabfälle	Α						A/W		
07 02 99	Abfälle a.n.g.	Α								
07 03	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) v. organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)									
07 03 99	Abfälle a.n.g.	Α								
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika									
07 05 99	Abfälle a.n.g.	Α								
07 06	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmierstof- fen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln									
07 06 99	Abfälle a.n.g.	Α								

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Restabfallsammlung nach Maßgabe der Satzungsrege- lungen	Biotonne / Bündelsammlung / Containersammlung	Altpapiersammlung	Schadstoffsammlung	Sammlung / Abgabe Altgerä- te	Sammelbehälter für Altkleider, Alttextilien und Altschuhe	Kleinanlieferstelle des Krei- ses Viersen	Altglaskörbe / -tonnen	Gelbe Tonne / Gelber Con- tainer / Gelber Sack
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmas- sen und Druckfarben									
08 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) und Entfernung von Farben und Lacken									
08 01 12	Farb- u. Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	Α			S					
08 01 18	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	Α			S					
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle				S					
08 01 99	Abfälle a.n.g.	Α								
08 03	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Druckfarben									
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten				S					
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	Α			S					
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten				S					
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	А			S					
08 04	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)									
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten				S					
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	А			S					
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie									
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie									
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	А								
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	Α								

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Restabfallsammlung nach Maßgabe der Satzungsrege- lungen	Biotonne / Bündelsammlung / Containersammlung	Altpapiersammlung	Schadstoffsammlung	Sammlung / Abgabe Altgerä- te	Sammelbehälter für Altkleider, Alttextilien und Altschuhe	Kleinanlieferstelle des Krei- ses Viersen	Altglaskörbe / -tonnen	Gelbe Tonne / Gelber Con- tainer / Gelber Sack
10	Abfälle aus thermischen Prozessen									
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium- Metallurgie									
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	А								
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Form- gebung sowie der physikalischen und mechani- schen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen									
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Form- gebung sowie der physikalischen und mechani- schen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen									
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	Α								
12 01 99	Abfälle a.n.g.	Α								
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)									
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)									
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe			DS						
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff							DS		DS
15 01 03	Verpackungen aus Holz							DS		DS
15 01 04	Verpackungen aus Metall							DS		DS
15 01 05	Verbundverpackungen							DS		DS
15 01 06	gemischte Verpackungen							DS		DS
15 01 07	Verpackungen aus Glas							DS	DS	
15 01 09	Verpackungen aus Textilien							DS		DS
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind				S					
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse				S					

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Restabfallsammlung nach Maßgabe der Satzungsrege- lungen	Biotonne / Bündelsammlung / Containersammlung	Altpapiersammlung	Schadstoffsammlung	Sammlung / Abgabe Altgerä- te	Sammelbehälter für Altkleider, Alttextilien und Altschuhe	Kleinanlieferstelle des Krei- ses Viersen	Altglaskörbe / -tonnen	Gelbe Tonne / Gelber Con- tainer / Gelber Sack
15 02	Aufsaug- u.Filtermaterialien, Wischtücher u.Schutzkleidung									
15 02 02*	Aufsaug- u.Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind				S					
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	А								
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind									
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschl.mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage v.Altfahrzeugen sowie der Fahrzeug- wartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)									
16 01 03	Altreifen							W		
16 01 07*	Ölfilter				S					
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten				S					
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen				S					
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten									
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten				S					
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen					Е				
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen					Е				
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen				S	E/S				
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse									
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	Α								

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Restabfallsammlung nach Maßgabe der Satzungsrege- lungen	Biotonne / Bündelsammlung / Containersammlung	Altpapiersammlung	Schadstoffsammlung	Sammlung / Abgabe Altgerä- te	Sammelbehälter für Altkleider, Alttextilien und Altschuhe	Kleinanlieferstelle des Krei- ses Viersen	Altglaskörbe / -tonnen	Gelbe Tonne / Gelber Con- tainer / Gelber Sack
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemi- kalien									
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)				S					
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Ge- mische von Laborchemikalien				S					
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten				S					
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten				S					
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen				S					
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)									
17 02	Holz, Glas und Kunststoff									
17 02 01	Holz	Α						W		
17 02 03	Kunststoff	Α						W		
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte									
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	А								
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)									
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing							W		
17 04 02	Aluminium							W		
17 04 06	Zinn							W		
17 04 07	gemischte Metalle							W		
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis									
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle									
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	А						A/W		

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Restabfallsammlung nach Maßgabe der Satzungsrege- lungen	Biotonne / Bündelsammlung / Containersammlung	Altpapiersammlung	Schadstoffsammlung	Sammlung / Abgabe Altgerä- te	Sammelbehälter für Altkleider, Alttextilien und Altschuhe	Kleinanlieferstelle des Krei- ses	Altglaskörbe / -tonnen	Gelbe Tonne / Gelber Con- tainer / Gelber Sack
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.									
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	Α								
19 08 99	Abfälle a.n.g.	Α								
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser									
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	Α								
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	Α								
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte lonenaustauscherharze	Α								
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.									
19 12 01	Papier und Pappe							W		
19 12 02	Eisenmetalle							W		
19 12 03	Nichteisenmetalle							W		
19 12 04	Kunststoff und Gummi	Α						A/W		
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	Α						A/W		
19 12 08	Textilien	Α						A/W		
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	Α								
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	A								

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Restabfallsammlung nach Maßgabe der Satzungsrege- lungen	Biotonne / Bündelsammlung / Containersammlung	Altpapiersammlung	Schadstoffsammlung	Sammlung / Abgabe Altgerä- te	Sammelbehälter für Altkleider, Alttextilien und Altschuhe	Kleinanlieferstelle des Krei- ses Viersen	Altglaskörbe / -tonnen	Gelbe Tonne / Gelber Con- tainer / Gelber Sack
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfäl- le aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen									
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)									
20 01 01	Papier und Pappe			Р				P/W		
20 01 02	Glas							W		
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	Α	B1/A							
20 01 10	Bekleidung						Т			
20 01 11	Textilien						Т			
20 01 13*	Lösemittel				S					
20 01 14*	Säuren				S					
20 01 15*	Laugen				S					
20 01 17*	Fotochemikalien				S					
20 01 19*	Pestizide				S					
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle				S	E/S				
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten					Е				
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten				S					
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	Α			S					
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	Α								
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten				R/S					
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen				R/S					
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derje- nigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen					E/S				
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen					Е				
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	Α						W		
20 01 39	Kunststoffe	Α						W		
20 01 40	Metalle	Α						W		

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Restabfallsammlung nach Maßgabe der Satzungsrege- lungen	Biotonne / Bündelsammlung / Containersammlung	Altpapiersammlung	Schadstoffsammlung	Sammlung / Abgabe Altgerä- te	Sammelbehälter für Altkleider, Alttextilien und Altschuhe	Kleinanlieferstelle des Krei- ses Viersen	Altglaskörbe / -tonnen	Gelbe Tonne / Gelber Con- tainer / Gelber Sack
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Fried- hofsabfälle)									
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	Α	B1					B1		
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	Α								
20 03	Andere Siedlungsabfälle									
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	Α						W		
20 03 02	Marktabfälle	Α	B1/ B2							
20 03 03	Straßenkehricht	Α								
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	Α								
20 03 07	Sperrmüll	Α						W		
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	Α						_	_	

<u>Erläuterungen</u> zum Verzeichnis der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten

Spalte 1 enthält neben den 2- und 4-stelligen Kapitelbzw. Gruppenummern die für die Zuordnung eines Abfalls maßgeblichen 6-stelligen Abfallschlüsselnummern (ASN) gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBI. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 22 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212) geändert worden ist. Dabei bedeutet die Kennzeichnung der ASN mit einem Sternchen *, dass es sich um einen gefährlichen Abfall im Sinne von § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG - vom 24. Februar 2012 BGBI I S 212) handelt.

Spalte 2 enthält die Kapitel-, Gruppen und Abfall-schlüsselbezeichnungen.

Abfallarten der Kapitel 02 bis 12 sowie 18 und 19 fallen für gewöhnlich nur in Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen bzw. in nicht den privaten Haushalten zuzuordnenden Einrichtungen an. Abfallarten aus privaten Haushalten sind vor allem in den Kapiteln 15 und 20 zu finden, untergeordnet auch in den Kapiteln 13, 16 und 17.

Alle aufgelisteten Abfälle sind durch die Abfallerzeuger bzw. -besitzer den in den Spaltenüberschriften genannten Sammelsystemen bzw. Einrichtungen Gemeinde bzw. des Kreises Viersen zuzuführen.

Dabei ist die jeweilige Kennzeichnung der Abfallart durch Großbuchstaben in den Spalten bzw. Zeilen zu beachten. (Bedeutung siehe unten)

Die Entsorgung aller aufgeführten Abfallarten wird durch den Abfallbetrieb des Kreises Viersen sichergestellt.

Bedeutung der Großbuchstaben in den Spalten 3 bis 11

B 1 =	Diese Abfälle dürfen nur aus ungekochten und nicht zubereiteten pflanzlichen Bestandteilen bestehen.
B 2 =	Nur Abfälle von naturbelassenen Materialien.
DS =	Diese Abfallarten sind bevorzugt den Erfassungseinrichtungen der privatwirtschaftlichen dualen Sammelsysteme zuzuführen.
E=	Diese Abfälle werden mit der separaten Sammlung für elektrische oder elektronische Altgeräte erfasst bzw. sind an den hierfür besonders eingerichteten Annahmestellen abzugeben. Eine Entsorgung gemeinsam mit Restabfällen ist nicht zulässig.
P =	Papier/Pappe/Kartonagen aus privaten wie gewerblichen Herkunftsbereichen
R/S =	Rückgabe an den Handel oder Entsorgung über die Schadstoffsammlung der Gemeinde oder Schadstoffsammelstelle des Kreises. Keine gemeinsame Entsorgung mit dem Restmüll oder anderen Abfällen.
S =	Entsorgung haushaltsüblicher Mengen über mobile Sammelstationen der Gemeinde. Für Privathaushalte auch Abgabemöglichkeit an der Schadstoffsammelstelle des Kreises Viersen (teilweise entgeltpflichtig).
T =	Bevorzugt noch brauchbare, saubere Bekleidung und Haushaltstextilien sowie Schuhe, keine Schneiderabfälle.
W =	Diese Abfälle können - soweit sie aus Privathaushalten stammen - auch an der Kleinanlieferstelle des Kreises Viersen abgegeben werden (teilweise entgeltpflichtig).

3. Andere, als die in Ziffer 2 genannten Abfälle, werden von der gemeindlichen Abfallentsorgung nur dann eingesammelt und befördert, wenn der Kreis Viersen ihre Entsorgung zulässt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO 1126

NRW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 29. Oktober 2014

gez. Winzen Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1102

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter des neuen Rates der Gemeinde Niederkrüchten

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NRW S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV NRW S. 564 / SGV NRW 1112), stelle ich fest:

- Herr Michael Otto, Felderweg 1, 41372 Niederkrüchten, FDP, hat sein Mandat als Mitglied des Rates der Gemeinde Niederkrüchten mit Erklärung vom 22. Oktober 2014, eingegangen am 22. Oktober 2014, niedergelegt.
- Aus der Reserveliste der Partei FDP rückt nunmehr Herr Hans-Peter Gotzen, Halenderfeld 11, 41372 Niederkrüchten, geboren 1946, Rentner, in den Rat der Gemeinde Niederkrüchten ein.

Herr Gotzen hat mit Erklärung vom 28. Oktober 2014, eingegangen am 30. Oktober 2014, sein Mandat angenommen.

Gegen diese Festsetzung steht gemäß § 39 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes jedem Wahlberechtigten des Wahlgebietes sowie der zuständigen Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl

teilgenommen haben, sowie der Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Einspruch zu. Der Einspruch ist bei mir als Gemeindewahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Niederkrüchten, den 5. November 2014

Der Wahlleiter gez. Winzen

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1126

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2015 mit Haushaltsplan und Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW.S. 878), während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme in folgenden Verwaltungsgebäuden aus:

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15, Zimmer 101 und Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 12,

ab dem 30.10.2014 bis zum 17.12.2014 während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Einwohner oder Abgabepflichtige können gegen den Entwurf der Haushaltssatzung Einwendungen erheben. Diese können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bis zum 18.11.2014 beim Bürgermeister der Stadt Tönisvorst, Verwaltungsgebäude Hospitalstr. 15, Zimmer 101, oder im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 12, erhoben werden.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Tönisvorst, den 20.10.2014

Der Bürgermeister gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt **7** Jhrg. 20/Nr. 18/S. 123

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1127

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Bekanntmachung über die erneute Auslegung des Entwurfs einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes beabsichtigt die Bezirksregierung Düsseldorf, eine ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage Hüls der SWK Aqua GmbH, Krefeld (Wasserwerksbetreiber) zu erlassen. Rechtsgrundlagen hierfür sind die

- S§ 51, 52, 96 bis 99, 101 und 103 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585),
- §§ 14, 15, 116, 134 bis 141, 150 und 161 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926),
- §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) und die
- §§ 1 und 4 in Verbindung mit Anhang II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (veröffentlicht als Artikel 15 des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts (GV. NRW. S. 662)), jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Durch die ordnungsbehördliche Verordnung werden verschiedene Verbote, Genehmigungs-, Anzeige- und Duldungspflichten für einzelne Schutzzonen des Wasserschutzgebietes festgesetzt.

Betroffen sind die folgenden Gebiete:

Stadt Krefeld

<u>Otaat I ti Olola</u>	
Gemarkung:	Hüls
Flure (ganz):	26, 32, 33,
	34, 49, 54, 55
Flure (teilweise):	15, 24, 25,
	28, 31, 35,
	41, 43, 44,
	45, 48, 52, 56

Stadt Kempen (Kreis Viersen)

Gemarkung: Kempen Flure (teilweise): 63, 64, 71,

72, 73

Stadt Tönisvorst (Kreis Viersen)

Gemarkung: St. Tönis Flure (teilweise): 4, 5, 6, 26

Gemäß § 150 Satz 3 LWG wurde der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung sowie der Anlage 1 zum Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung zusammen mit dem hydrogeologischen Gutachten und einem Merkblatt in der Zeit vom 09.09.2013 bis zum 09.10.2013 (einschließlich) bei der Stadt Tönisvorst, Abteilung 8.1/Stadtplanung, St. Töniser Straße 8, Zimmer 2 während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt.

Da in Ziffer 45.1 der Anlage 1 zum Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung nicht der vollständige Wortlaut der Regelung veröffentlicht worden ist - es fehlte "im Übrigen: V" - ist der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung sowie die Anlage 1 zum Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung erneut auszulegen. Die erneute Auslegung des hydrogeologischen Gutachtens erfolgt nicht. Dieses kann bei Bedarf bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 54, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf; Ansprechpartnerin: Frau Litschke-Dietz, Tel.: 0211/475-1442) eingesehen werden.

Die erneute Auslegung erfolgt in der Zeit vom 10.11.2014 bis zum 09.12.2014 (einschließlich) bei der Stadt Tönisvorst, Abteilung 8.1/Stadtplanung, St. Töniser Straße 8, Zimmer 2 während der Dienststunden zur Einsichtnahme.

Die Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Nach § 150 Satz 5 LWG in Verbindung mit § 73 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der derzeit geltenden Fassung kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen gegen die Formulierung der Ziffer 45.1 der Anlage 1 zum Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung erheben.

schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54.02, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf zu erheben.

Die Einwendungen sollen in dreifacher Ausfertigung erhoben werden und den Namen, den Vornamen sowie die genaue Anschrift des Einwenders und Katasterbezeichnung (Gemarkung, Flurstück) derjenigen Grundstücke enthalten, für die Einwendungen erhoben werden. Außerdem sollte die Nutzungsart der Grundstücke angegeben werden.

Die Wasserschutzgebietsverordnung sowie rechtzeitig erhobenen Einwendungen können gemäß § 150 Satz 6 LWG mit den Beteiligten erörtert werden. Ein etwaiger Erörterungstermin wird im Anschluss an die Einwendungsfrist festgelegt. Dieser Erörterungstermin ist nicht öffentlich; er dient der sachlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen zwischen den Einwendern und der Behörde.

Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, werden rechtzeitig schriftlich zu dem Erörterungstermin eingeladen. Sollte ein Einwender persönlich an der Wahrnehmung des Erörterungstermins gehindert sein, so steht es ihm frei, einen bevollmächtigten Vertreter mit der Wahrnehmung seiner Interessen im Termin zu beauftragen.

Es wird vorsorglich bereits jetzt darauf hingewiesen,

- a) dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann (§ 73 Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 VwVfG NRW),
- b) dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
- c) dass die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.
- d)

Sofern ein Wasserschutzgebiet festgesetzt wird, geschieht dies mit dem Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung. Das Verfahren ist daher ein unselbständiger Teil eines Rechtsetzungsverfahrens. Über erhobene und erörterte Einwendungen wird daher nicht durch anfechtbare Verwaltungsakte entschieden.

Die Einwendungen sind bis spätestens 23.12.2014

Bezirksregierung Düsseldorf 54.06.03.02 – KR – 185/12 (008) – Im Auftrag gez. Litschke-Dietz

Tönisvorster Amtsblatt **▼** Jhrg. 20/Nr. 18/S. 123

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1127

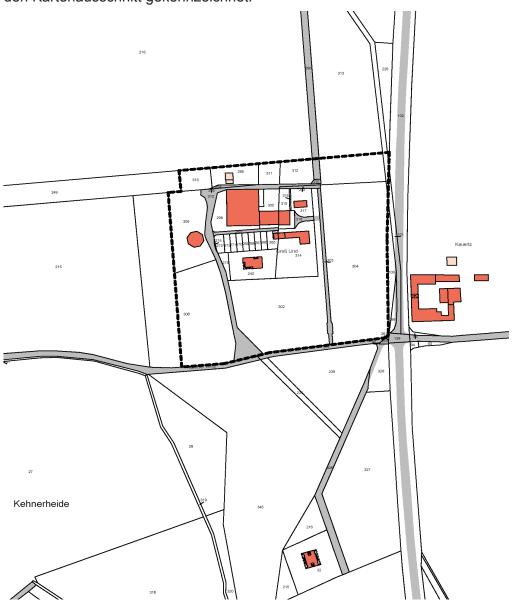
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-60 "Groß Lind", Stadtteil St. Tönis

hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 25.09.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-60 "Groß Lind", 1. vereinfachte Änderung, gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der z. Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Tö-60 "Groß Lind", 1. vereinfachte Änderung ist im nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet.



Ziel und Zweck der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Tö-60 "Groß Lind" ist die Festsetzung der bestehenden Erschließung und die zeichnerische Anpassung an das zum Bebauungsplan gehörende Parkpflegewerk.

Der Bebauungsplan Tö-60 "Groß Lind", 1. vereinfachte Änderung wird einschließlich Begründung in der Abteilung Stadtplanung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
- 2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 3. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW.

- S. 666/SGV. NW. 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 25.09.2014 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Tö-60 "Groß Lind", 1. vereinfachte Änderung, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 09.10.2014

gez. Goßen Bürgermeister

Tönisvorster Amtsblatt **▼** Jhrg. 20/Nr. 18/S. 125

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1129

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Bekanntmachung des Jahresgesamtabschlusses 2010

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW.S. 878) wird nachstehender Beschluss des Rates vom 25.09.2014 öffentlich bekannt gemacht.

1. Gesamtbilanz zum 31.12.2010

	Aktivseite			Passivseite	
1.	Anlagevermögen	228.313.793,52 €	1.	Eigenkapital	123.040.812,07€
	- Immaterielle		2.	Sonderposten	62.503.541,95 €
	Vermögensgegenstände	91.468,24 €	3.	Rückstellungen	18.981.109,62€
	- Sachanlagen	226.801.928,81 €	4.	Verbindlichkeiten	28.391.025,01 €
				Ausgl.	
	- Finanzanlagen	1.420.396,47 €	5.	•	11.612,00 €
2.	Umlaufvermögen	7.557.347,43 €	6.	Passive RAP	3.162.427,92 €
3.	Aktive RAP	160.626,76 €			
4.	Aktive Verrechnungen	58.760,86 €			
	Bilanzsumme	236.090.528,57 €		Bilanzsumme	236.090.528,57 €

2. Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2010

+ Steuern und ähnliche Abgaben 26.740.293,34 € + Zuwendungen und allgemeine Umlagen 7.653.137,16 € + öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte 9.024.731,81 € + Übrige Finanzerträge 25.717.719,71 € = Ordentliche Erträge 69.135.882,02 € - Personal- und Versorgungsaufwendungen 22.537.493,64 € - Übrige Aufwendungen 24.722.979,01 € Bilanzielle 5.020.593,15 € - Transferaufwendungen 21.082.379,71 € Ordentliche 73.363.445,51 € = Aufwendungen 73.363.445,51 € = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit - 4.227.563,49 € + Finanzerträge 84.771,63 € - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen 1.047.811,63 € - Außerordentliche Aufwendungen 4.359,41 € = Jahresergebnis 5.194.962,90 €		Ertrags- und Aufwandsarten	Ist-Gesamtergebnis 2010
 + öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte + Übrige Finanzerträge 25.717.719,71 € - Ordentliche Erträge - Personal- und Versorgungsaufwendungen - Übrige Aufwendungen - Übrige Aufwendungen - Übrige Aufwendungen - Bilanzielle - Abschreibungen - Transferaufwendungen - Aufwendungen - Außerordentliche Aufwendungen - Außerordentliche Aufwendungen - Außerordentliche Aufwendungen 	+	Steuern und ähnliche Abgaben	26.740.293,34 €
+ Übrige Finanzerträge 25.717.719,71 € = Ordentliche Erträge 69.135.882,02 € - Personal- und Versorgungsaufwendungen 22.537.493,64 € - Übrige Aufwendungen 24.722.979,01 € Bilanzielle 5.020.593,15 € - Transferaufwendungen 21.082.379,71 € Ordentliche 73.363.445,51 € = Aufwendungen 73.363.445,51 € = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit - 4.227.563,49 € + Finanzerträge 84.771,63 € - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen 1.047.811,63 € - Außerordentliche Aufwendungen 4.359,41 €	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	7.653.137,16 €
= Ordentliche Erträge 69.135.882,02 € - Personal- und Versorgungsaufwendungen 22.537.493,64 € - Übrige Aufwendungen 24.722.979,01 € Bilanzielle 5.020.593,15 € - Abschreibungen 5.020.593,15 € - Transferaufwendungen 21.082.379,71 € Ordentliche 73.363.445,51 € = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit - 4.227.563,49 € + Finanzerträge 84.771,63 € - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen 1.047.811,63 € - Außerordentliche Aufwendungen 4.359,41 €	+	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.024.731,81 €
- Personal- und Versorgungsaufwendungen - Übrige Aufwendungen - Bilanzielle - Abschreibungen - Transferaufwendungen - Transferaufwendungen - Ordentliche - Aufwendungen - Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit - Tinanzerträge - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen - Außerordentliche Aufwendungen 22.537.493,64 € 5.020.593,15 € 5.020.593,15 € 73.363.445,51 € - 4.227.563,49 € 84.771,63 € - Außerordentliche Aufwendungen 4.359,41 €	+	Übrige Finanzerträge	25.717.719,71 €
- Übrige Aufwendungen Bilanzielle - Abschreibungen - Transferaufwendungen Ordentliche = Aufwendungen Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen - Außerordentliche Aufwendungen 24.722.979,01 € 5.020.593,15 € 21.082.379,71 € 73.363.445,51 € 4.227.563,49 € 4.227.563,49 € - 4.227.563,49 € - 4.227.563,49 € - 4.227.563,49 €	=	Ordentliche Erträge	69.135.882,02 €
Bilanzielle 5.020.593,15 € - Abschreibungen 5.020.593,15 € - Transferaufwendungen 21.082.379,71 € Ordentliche = Aufwendungen 73.363.445,51 € = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit - 4.227.563,49 € + Finanzerträge 84.771,63 € - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen 1.047.811,63 € - Außerordentliche Aufwendungen 4.359,41 €	-	Personal- und Versorgungsaufwendungen	22.537.493,64 €
- Abschreibungen 5.020.593,15 € - Transferaufwendungen 21.082.379,71 € Ordentliche = Aufwendungen 73.363.445,51 € = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit - 4.227.563,49 € + Finanzerträge 84.771,63 € - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen 1.047.811,63 € - Außerordentliche Aufwendungen 4.359,41 €	-	Übrige Aufwendungen	24.722.979,01 €
Ordentliche= Aufwendungen73.363.445,51 €= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit- 4.227.563,49 €+ Finanzerträge84.771,63 €- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen1.047.811,63 €- Außerordentliche Aufwendungen4.359,41 €	-		5.020.593,15 €
= Aufwendungen 73.363.445,51 € = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit - 4.227.563,49 € + Finanzerträge 84.771,63 € - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen 1.047.811,63 € - Außerordentliche Aufwendungen 4.359,41 €	-	Transferaufwendungen	21.082.379,71 €
+ Finanzerträge 84.771,63 € - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen 1.047.811,63 € - Außerordentliche Aufwendungen 4.359,41 €	=		73.363.445,51 €
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen 1.047.811,63 € - Außerordentliche Aufwendungen 4.359,41 €	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	- 4.227.563,49 €
- Außerordentliche Aufwendungen 4.359,41 €	+	Finanzerträge	84.771,63 €
	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.047.811,63 €
= Jahresergebnis - 5.194.962,90 €	_	Außerordentliche Aufwendungen	4.359,41 €
	=	Jahresergebnis	- 5.194.962,90 €

3. (Gesamtkapitalflussrechnung		Gesamt 2010
	Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	-	5.194.962,90 €
+/-	Ab-/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens und Wertpapiere des Umlaufvermögens		4.995.300,57€
+/-	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-	1.149.354,03 €

+/-	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/ Erträge	-	2.555.084,51 €
-/+	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-	4.094,41 €
-/+	Zu-/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind		1.044.852,33 €
+/-	Zu-/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	_	662.462,26 €
=	Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	_	3.525.805,21 €
+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens		4.300,00 €
_	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-	2.772.498,70 €
-	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-	49.797,00€
+	Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition		36.889,21 €
+	Einzahlungen für Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen sowie sonstigen Sonderposten		1.732.214,27 €
=	Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-	1.048.892,22 €
+	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten		5.368.928,16 €
-	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-	2.473.603,84 €
=	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit		2.895.324,32 €
	Zahlungswirksame Veränderungen des		4 070 070 44 6
	Finanzmittelfonds	-	1.679.373,11 €
+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode		6.068.508,17 €
=	Finanzmittelfonds am Ende der Periode		4.389.135,06 €

Der Gesamtabschluss 2010 einschließlich Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstraße 15, Zimmer 101, öffentlich aus

Tönisvorst, den 30.10.2014

Der Bürgermeister gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt **▼** Jhrg. 20/Nr. 18/S. 128

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1130

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Bekanntmachung des Jahresgesamtabschlusses 2011

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW.S. 878) wird nachstehender Beschluss des Rates vom 25.09.2014 öffentlich bekannt gemacht.

1. Gesamtbilanz zum 31.12.2011

Aktivseite			Passivseite	
1. Anlagevermögen	225.032.091,38 €	1.	Eigenkapital	116.945.787,57 €
- Immaterielle		2.	Sonderposten	62.098.343,00 €
Vermögensgegenstände	76.988,29 €	3.	Rückstellungen	21.561.995,82 €
- Sachanlagen	223.542.436,79 €	4.	Verbindlichkeiten	27.325.476,45 €
- Finanzanlagen	1.412.666,30 €	5.	Ausgl. Darlehnsförd.	8.765,00 €
2. Umlaufvermögen	5.863.056,88 €	6.	Passive RAP	3.212.148,43 €
3. Aktive RAP	151.725,47 €			
4. Aktive Verrechnungen	105.642,54 €			
Bilanzsumme	231.152.516,27 €		Bilanzsumme	231.152.516,27 €

2. Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2011

	Ertrags- und Aufwandsarten	Ist-Gesamtergebnis 2011
	Steuern und ähnliche	
+	Abgaben	29.377.182,22 €
+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.619.319,41 €
+	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.985.317,28 €
+	Übrige Finanzerträge	25.908.728,71 €
=	Ordentliche Erträge	70.890.547,62 €
-	Personal- und Versorgungsaufwendungen	23.389.515,07 €
-	Übrige Aufwendungen	26.414.286,97 €
	Bilanzielle	
-	Abschreibungen	5.020.837,27 €
-	Transferaufwendungen	21.302.868,14 €
	Ordentliche	
=	Aufwendungen	76.127.507,45 €
=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	- 5.236.959,83 €
+	Finanzerträge	163.945,22 €
_	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.022.009,90 €
=	Jahresergebnis	- 6.095.024,51 €

3. Gesamtkapitalflussrechnung		Gesamt 2011
Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	-	6.095.024,51 €
Ab-/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens und Wertpapiere +/- des Umlaufvermögens		5.001.832,66 €

+/-	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen		2.580.886,20 €
. ,	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/		0.450.040.07.6
+/-	Erträge	-	2.456.042,67 €
-/+	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-	115.193,78 €
-/+	Zu-/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	_	748.983,38 €
+/-	Zu-/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	_	356.333,92 €
=	Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-	2.188.859,40 €
+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens		580.062,07 €
-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-	2.348.103,52€
-	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-	56.281,86 €
+	Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition		33.537,02€
+	Einzahlungen für Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen sowie sonstigen Sonderposten		1.925.450,69 €
=	Cashflow aus der Investitionstätigkeit		134.664,40 €
+	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten		10.196.555,52 €
_	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-	10.086.307,30 €
=	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit		110.248,22 €
	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-	1.943.946,78 €
+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode		4.389.135,06€
=	Finanzmittelfonds am Ende der Periode		2.445.188,28 €

Der Gesamtabschluss 2011 einschließlich Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstraße 15, Zimmer 101, öffentlich aus.

Tönisvorst, den 30.10.2014

Der Bürgermeister gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt **▼** Jhrg. 20/Nr. 18/S. 129

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW.S. 878) wird nachstehender Beschluss des Rates vom 25.09.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Nach Prüfung des Jahresabschlusses 2011 wird dieser wie folgt festgestellt:

1. Bilanz zum 31.12.2011

	Aktivseite			Passivseite	
1.	Anlagevermögen	189.063.224,05 €	1.	Eigenkapital	115.581.327,89 €
	- Immaterielle		2.	Sonderposten	44.132.899,10 €
	Vermögensgegenstände	31.787,78 €	3.	Rückstellungen	20.769.762,86 €
	- Sachanlagen	174.223.982,73 €	4.	Verbindlichkeiten	7.935.128,42 €
	- Finanzanlagen	14.807.453,54 €	5.	Passive RAP	3.055.201,57 €
2.	Umlaufvermögen	2.261.483,88 €			
3.	Aktive RAP	149.611,91 €			
	Bilanzsumme	191.474.319,84 €		Bilanzsumme	191.474.319,84 €

2. Ergebnisrechnung zum 31.12.2011

Ertrags- und	
Aufwandsarten	Ist-Ergebnis 2011
Steuern und ähnliche	
+ Abgaben	29.394.928,26 €
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.494.931,29 €
+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.681.500,44 €
+ Übrige Finanzerträge	5.769.505,46 €
= Ordentliche Erträge	47.340.865,45 €
- Personal- und Versorgungsaufwendungen	14.245.979,51 €
- Übrige Aufwendungen	14.413.899,21 €
Bilanzielle	
- Abschreibungen	3.288.380,37 €
- Transferaufwendungen	21.302.868,14 €
Ordentliche	
= Aufwendungen	53.251.127,23 €
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	- 5.910.261,78 €
+ Finanzerträge	137.546,27 €
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	127.402,11 €
= Jahresergebnis	- 5.900.117,62 €

3. Finanzrechnung zum 31.12.2011

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	lst-Ergebnis 2011
Steuern und ähnliche + Abgaben	29.181.545,94 €
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.591.960,79€
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.191.614,82€
Übrige + Finanzeinzahlungen	6.708.740,99€
= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	46.673.862,54 €
- Personal- und Versorgungsauszahlungen	12.862.123,74 €
- Transferauszahlungen	20.255.476,09€
- Übrige Auszahlungen	15.059.738,52€
= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	48.177.338,35 €
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 1.503.475,81 €
+ Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.067.451,17 €
- Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.378.238,50 €
+ Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.504.151,77 €
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	8.167.050,47 €
Änderung des Bestandes an eigenen = Finanzmitteln	- 5.477.161,84 €

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von - 5.900.117,62 € wird durch Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage ausgegliechen.

Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2011 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 einschließlich Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstraße 15, Zimmer 101, öffentlich aus.

Tönisvorst, den 30.10.2014

Der Bürgermeister gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt 👽 Jhrg. 20/Nr. 18/S. 130

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1135

Bekanntmachung	Viersen, 31.10.2014			
der Stadt Viersen Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises		Günter Thönnessen Bürgermeister		
Der von der Stadtverwaltung Viersen für Herrn Timo Pschibil am 09.11.2012 ausgestellte Dienstausweis		Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1136		

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Nr. 430 ist in Verlust geraten.

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Albert Barry, *31.12.1981, zuletzt wohnhaft Schmiedestr. 11, 41749 Viersen gerichtete Leistungsbescheid vom 30.10.2014 kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher - gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung - die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bescheid kann zu den Öffnungszeiten bei der Stadt Viersen, FB 30/II -Ausländerangelegenheiten-, Theodor-Frings-Allee 22, Zimmer 8, 41751 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 30.10.2014

Der Bürgermeister Fachbereich Ordnung und Sicherheit - Personenstands- und Meldeangelegenheiten im Auftrag Pfeiffer

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1137

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 101-5 "Willy-Brandt-Ring / Am Blauen Stein" in Viersen

- Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 28.10.2014 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 101-5 "Willy-Brandt-Ring / Am Blauen Stein" in Viersen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB."

Hinweise zum Beschluss:

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Viersen und umfasst im Wesentlichen die Flächen eines ehemaligen Gewerbestandortes, es ist im Osten durch den Willy-Brandt-Ring, im Süden durch die Petersstraße und im Westen durch die Straße Am Blauen Stein begrenzt.

Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 101-5 zeichnerisch eindeutig festgesetzt und aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Zum Entwurf dieses Bebauungsplanes gehört eine Begründung gem. § 2a BauGB.

Die gestalterischen Vorschriften gemäß § 86 BauO NRW (örtliche Bauvorschriften) werden gemäß § 9 Abs. 4 BauGB Bestandteil der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden die für diesen Bereich geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 101-1 außer Kraft gesetzt.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. 2013 S. 878) in Verbindung mit den §§ 3 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (BGBI. I S. 954) und § 86 der Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV. NRW. 2014 S. 294).

Öffentlichkeitsbeteiligung:

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen liegt der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung im Fachbereich 60 – Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

Montag bis Freitag vormittags von 08:00 bis 13:00 Uhr Montag bis Donnerstag nachmittags von 14:00 bis 17:00 Uhr

Die Auslegungsfrist läuft vom 21.11.2014 bis einschließlich 22.12.2014.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes

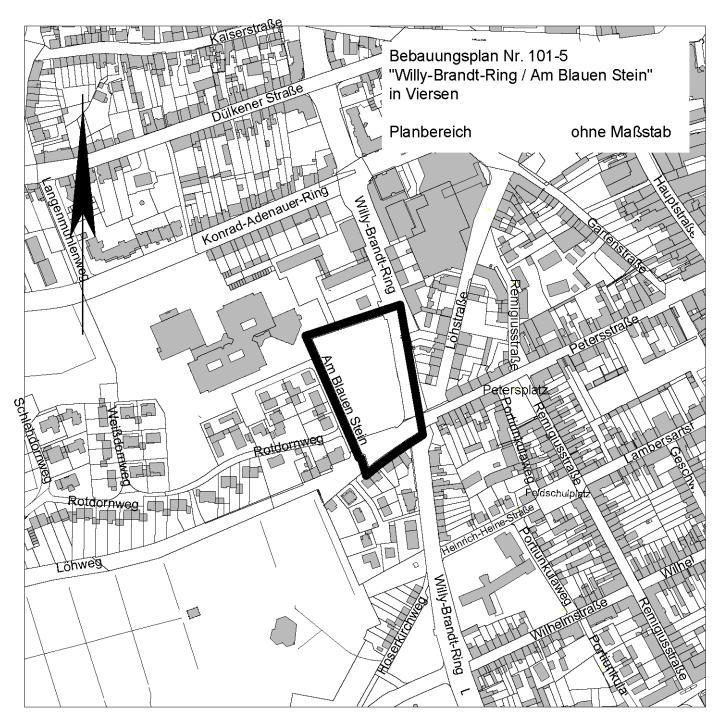
schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Viersen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -pla-

nung der Stadt Viersen am 28.10.2014 gefasste Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 101-5 "Willy-Brandt-Ring / Am Blauen Stein" in Viersen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 03.11.2014

Der Bürgermeister In Vertretung gez. K a m p e r Techn. Beigeordnete



Bekanntmachung der Stadt Viersen

Flächennutzungsplan (FNP) Viersen
5. Anpassung und 6. Anpassung des FNP im
Wege der Berichtigung
gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

5. Anpassung des FNP - Bereich Solferinostraße

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23-4 "Solferinostraße" in Viersen in einem Verfahren gemäß § 13a BauGB ist der wirksame Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23-4 dahingehend berichtigt worden, dass die bisherigen Darstellungen Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge und Grünflächen mit der Zweckbestimmung Spielplatz und Parkanlage in die vorhandene umgebende Darstellung Wohnbauflächen (W) überführt wurden.

Der Rat der Stadt Viersen hat den Bebauungsplan Nr. 23-4 "Solferinostraße" in seiner Sitzung am 15.10.2013 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen, dieser Beschluss ist mit der Folge der Rechtskraft des Bebauungsplanes im Amtsblatt Nr. 39/2013 vom 31.10.2013 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht worden.

Hinweis zur Lage:

Das Plangebiet der 5. Anpassung des Flächennutzungsplanes liegt am süd-westlichen Rand des innerstädtischen Bereichs des Stadtteils Viersen. Es wird im Wesentlichen durch die Straßen Körnerstraße, Lichtenberg, Hoserkirchweg und Hohlstraße begrenzt. Es ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23-4 "Solferinostraße" und aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

<u>6. Anpassung des FNP – Bereich Heimerstraße/ Kölnische Straße</u>

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79-1 "Heimerstraße / Kölnische Straße" in Viersen in einem Verfahren gemäß § 13a BauGB ist der wirksame Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 79-1 dahingehend berichtigt worden, dass die bisherigen Darstellungen Wohnbauflächen (W) und Flächen für die Landwirtschaft in die Darstellung der Baugebietskategorie Mischgebiet (MI) überführt wurden.

Der Rat der Stadt Viersen hat den Bebauungsplan Nr. 79-1 "Heimerstraße / Kölnische Straße" in seiner Sitzung am 30.01.2014 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen, dieser Beschluss ist mit der Folge der Rechtskraft des Bebauungsplanes im Amtsblatt Nr. 07/2014 vom 06.03.2014 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht worden.

Hinweis zur Lage:

Das Plangebiet der 6. Anpassung des Flächennut-

zungsplanes liegt am südlichen Siedlungsrand des Stadtteils Viersen in der Ortslage Heimer. Es wird im Norden durch die Heimerstraße, im Osten durch die Kindertagesstätte St. Helena, im Süden durch angrenzende Ackerflächen und im Westen durch die Kölnische Straße begrenzt. Es ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 79-1 "Heimerstraße / Kölnische Straße" und aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

<u>Verfahrenshinweis zur Anpassung des FNP im</u> <u>Wege der Berichtigung:</u>

Bei der Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB handelt es sich einen redaktionellen Vorgang auf den die Regelvorschriften des BauGB über die Aufstellung von Bauleitplänen nicht anzuwenden sind. Die Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung erfolgt ohne Öffentlichkeitsund Behördenbeteiligung, sie bedarf keiner Begründung und auch keiner Genehmigung. Die Anpassung des Flächennutzungsplanes ist jedoch nach eingetretener Rechtskraft des in Bezug zur Anpassung stehenden Bebauungsplanes bekannt zu machen.

Hinweise zur Einsichtnahme und auf Grundlage der GO NRW und des BauGB:

Die 5. und die 6. Anpassung des Flächennutzungsplanes wird zu jedermanns Einsicht im Fachbereich 60 – Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss bereitgehalten, und zwar zu folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag vormittags von 08.00 bis 13.00 Uhr Montag bis Donnerstag nachmittags von 14.00 bis 17.00 Uhr

Über den Inhalt der Pläne wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. 2013 S. 878) sowie gemäß § 215 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (BGBI. I S. 954) wird, bezogen auf die 5. und die 6. Anpassung des Flächennutzungsplanes, auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO beim Zustandekommen der 5. und der 6. Anpassung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht

werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die 5. und die 6. Anpassung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrensund Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des

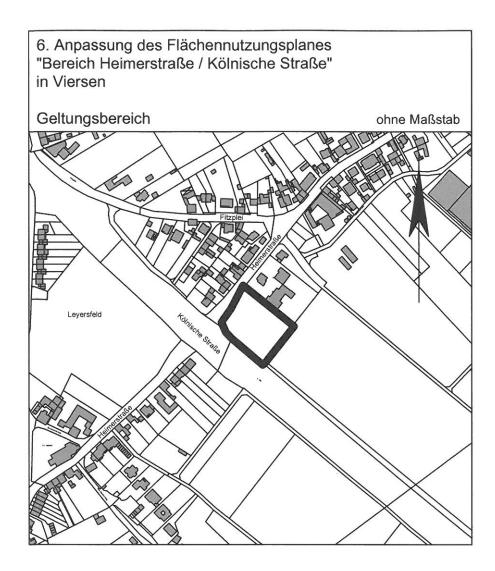
Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 5. und der 6. Anpassung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 5. und die 6. Anpassung des Flächennutzungsplanes Viersen im Wege der Berichtigung, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund der GO und des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 27.10.2014

gez. Thönnessen Bürgermeister





Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1139

Bekanntmachung der Stadt Willich

Öffentliche Zustellung

Der Gewerbesteuer-Meßbescheid und der Gewerbesteuer-Bescheid 2013 vom 24.10.2014 für Herrn Ralph Pierkes, zuletzt wohnhaft Siedlerallee 2, 47877 Willich, wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Die Steuerbescheide können im Geschäftsbereich "Zentrale Finanzen", Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 013, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 04.11.2014

Der Bürgermeister Im Auftrag gez. Hahn

Bekanntmachung der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG

Außerordentliche Hauptversammlung der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG

Am Mittwoch, dem 19. November 2014 um 16.00 Uhr beruft die Viersener Aktien-Baugesellschaft AG eine außerordentliche Hauptversammlung ein.

Diese findet statt im VAB-Sitzungszimmer (2. OG, Raum 200) des Stadthauses, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen.

Tagesordnung

 Anpassung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen Viersener Aktien-Baugesellschaft AG und VAB Dienstleistungs-GmbH

> gez. Albert Becker Vorstandsvorsitzender

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1141

Bekanntmachung der Entwicklungsgesellschaft der Stadt Viersen mbH

Die Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft der Stadt

Viersen mbH, Antwerpener Platz 1, 41748 Viersen, hat am 27.10.2014 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 festgestellt und beschlossen den Jahresüberschuss 2013 in voller Höhe auf neue Rechnung vorzutragen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte WIBERA Wirtschafts- und Wirtschaftsberatungsaktiengesellschaft, Düsseldorf, hat nach dem Ergebnis der Prüfung folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Entwicklungsgesellschaft der Stadt Viersen mbH, Viersen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung 1142

umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Düsseldorf, den 26. Juni 2014

WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Josef Rakel Wirtschaftsprüfer Ralph von der Kluse Wirtschaftsprüfer

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1142

Bekanntmachung der LINEG

101. Genossenschaftsversammlung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft - LINEG am 03.12.2014, 16:00 Uhr, im Kulturzentrum Rheinkamp, Kopernikusstraße 11, 47445 Moers

<u>Tagesordnung</u>

- Genehmigung der Niederschrift über die 100.
 Genossenschaftsversammlung
- Bericht des Vorsitzenden des Genossenschaftsrates über die Tätigkeit des Genossenschaftsrates im Jahr 2014 - mündlicher Bericht-
- 3 Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit der Genossenschaft für das Jahr 2014 - mündlicher Bericht -

- 4 Entgegennahme des Jahresberichtes 2013 - Vorlage -
- 5 Abnahme des Jahresabschlusses 2013 und Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2013 -Bericht der genossenschaftlichen Rechnungsprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 gemäß § 14 der Satzung der LINEG und Entlastung des Vorstandes -- Vorlage -
- Verwendung Bilanzgewinnes 6 des - Vorlage -
- 7 Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 und Wahl der genossenschaftlichen Rechnungsprüfer für das Jahr 2015 - Vorlage -
- Aufstellung der Übersichten über erforderliche 8 Unternehmen gemäß § 3 Abs. 2 LINEGG -Fortschreibung 2015 -
 - Vorlage -
- 9 Feststellung des Wirtschaftsplanes 2015 - Vorlage und mündlicher Bericht -
- 10 Ersatzwahlen zum Genossenschaftsrat 3.
- 11 Verschiedenes

gez. Dipl.-Ing. Jürgen Eikhoff Vorsitzender des Genossenschaftsrates

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1142

Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf Flurbereinigungsbehörde

Mönchengladbach, 03.11.2014 Dienstgebäude:

41061 Mönchengladbach

Croonsallee 36-40 Tel.: 0211 / 475-9803

- Dezernat 33 -

Fax: 0211 / 475-9792

Beschleunigte Zusammenlegung Vorst-Mühlenbruch Az.: 33 - 16 06 8

<u>Ausführungsanordnung</u>

der beschleunigten Zusammenlegung In Vorst-Mühlenbruch wird hiermit gem. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Ausführung des Zusammenlegungsplanes Vorst-Mühlenbruch mit den folgenden Wirkungen angeordnet:

Mit dem 31.12.2014 tritt der im Zusammenlegungsplan Vorst-Mühlenbruch (Stand Nachtrag 1) vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen; das heißt, die im Zusammenlegungsplan Vorst-Mühlenbruch enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft (§ 61 Satz 2 FlurbG).

- 1. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
- Die Einweisung in den Besitz, die Verwaltung und Nutzung der im Zusammenlegungsplan Vorst-Mühlenbruch (Stand Nachtrag 1) ausgewiesenen neuen Grundstücke erfolgte durch vorläufige Besitzeinweisung vom 04.07.2011 Ergänzungsanordnung deren 08.07.2013. Weitere Regelungen sind nicht erforderlich.
- Innerhalb einer Frist von 3 Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können gem. § 71 FlurbG i.V.m. § 62 Abs. 1 FlurbG mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen beantragt werden:
 - Angemessene Verzinsung einer evena) vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG);
 - Erhöhung b) oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG):
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Dabei können die Anträge zu a) und b) von beiden Vertragspartnern gestellt werden, der Antrag zu c) nur vom Pächter.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Unanfechtbarkeit des Zusammenlegungsplanes Vorst-Mühlenbruch (Stand Nachtrag 1) Veränderungssperren der §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG

Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist zulässig und begründet. Gemäß § 61 Satz 1 FlurbG ordnet die Flurbereinigungsbehörde die Ausführung des Zusammenlegungsplanes an, wenn dieser unanfechtbar geworden ist.

Der Zusammenlegungsplan Vorst-Mühlenbruch ist unanfechtbar geworden.

Ein Aufschieben der Ausführung des Zusammenlegungsplanes widerspricht dem Gebot der zügigen Abwicklung des Verfahrens und verlängert den unerwünschten Zustand der Nichtübereinstimmung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse. Die Teilnehmer üben bereits Besitz und Nutzung an den neuen Grundstücken aus. Dagegen haben sie bislang keine rechtliche Verfügungsmöglichkeit über die neuen Grundstücke.

Die Ausführungsanordnung führt den im Zusammenlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand herbei, verschafft den Verfahrensteilnehmern die volle rechtliche Verfügungsmöglichkeit über ihre Abfindungsgrundstücke und ist die Voraussetzung für die Berichtigung der öffentlichen Bücher.

Der Erlass der Ausführungsanordnung gem. § 61 FlurbG liegt somit im öffentlichen Interesse und im Interesse der Beteiligten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der Ausführung des Zusammenlegungsplanes Vorst-Mühlenbruch kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentliche Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Möglichkeit zur elektronischen Kommunikation eröffnet. Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein.

Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik "Wir über uns - Beiträge – 10.01.2013: Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach oder den entsprechenden Link im Kontaktformular. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind beson-

dere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen finden Sie unter www.egvp.de.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem.§80Abs.2Nr.4derVerwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Nach der vorgenannten Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt.

Die Voraussetzungen hierfür sind in dem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Vorst-Mühlenbruch gegeben.

Das Interesse des überwiegenden Teils der Verfahrensbeteiligten an der rechtlichen Ausführung des Zusammenlegungsplanes Vorst-Mühlenbruch überwiegt deutlich das Interesse einzelner Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der eingelegten Rechtsbehelfe.

Die durch die Ausführungsanordnung ausgelösten ineinander greifenden Eigentumsveränderungen müssen gleichzeitig wirksam werden. Dies wäre nicht möglich, wenn Widersprüche einzelner Teilnehmer aufschiebende Wirkung hätten.

Im Übrigen sind durch die gesetzlichen Bestimmungen des § 79 Abs. 2 FlurbG die rechtlichen Belange der Widerspruchsführer hinreichend gewahrt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.

Im Auftrag (LS) gez. Merten

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Bracht

Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Bracht 41379 Brüggen, den 2o. Oktober 2o14

EINLADUNG

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Bracht vom 25.06.1980 lade ich hiermit alle Jagdgenossen zu einer Genossenschaftsversammlung am

Sonntag, dem 11. Januar 2015, um 11.00 Uhr, im Restaurant "Ratsstube" W. Hamers, Bracht, Marktstraße 7 – 9

ein.

TAGESORDNUNG:

- 1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- 2. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen sowie der von ihnen vertretenen Flächengrößen
- 3. Bekanntgabe und Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 12. Januar 2014
- 4. Bericht der Rechnungsprüfer über das Ergebnis der Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2014/15
- 5. Beschlußfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers
- 6. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertretern für das Geschäftsjahr 2015/16
- 7. Bericht des Vorstandes über den Stand der Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf gegen den Jagd-Angliederungsbescheid des Kreises Viersen vom 10.6.14
- 8. Verlängerung der Jagdpachtverträge für zunächst ein Jahr bis zum 31.3.2016
- 9. Beschlußfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2015/16
- 1o. Beschlußfassung über die Höhe und den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung für das Geschäftsjahr 2o15/16
- 11. Anfragen der Jagdgenossen
- 12. Mitteilungen des Vorstandes

Heiner Meevissen Vorsitzender des Jagdvorstandes

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Bracht

Bekanntmachung

über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Bracht/Ndrh. für Geschäftsjahr 2015/16

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Bracht/Ndrh. für das Geschäftsjahr 2015/16 liegt aufgrund § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom o1.12. bis 12.12.2014 während der Dienststunden (montags-freitags von 8.30-12.30 Uhr und montags, dienstags, mittwochs und donnerstags von 13.30-15.00 Uhr) im Rathaus Brüggen, Klosterstraße 38, Zimmer 102 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft Bracht ab dem of 1.12.2014 innerhalb eines Monats Einwendungen erhoben werden. Diese können sehriftlich an den Jagdvorstand oder mündlich im Rathaus Brüggen, Klosterstraße 38, Zimmer 102 zur Niederschrift erklärt werden.

Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Versammlung am 11. Januar 2015

41379 Brüggen-Bracht, den 20. Oktober 2014

Heiner Meevissen Vorsitzender des Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1146

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Feststellung eines Nachfolgers für die ausgeschiedene Stadtverordnete Mona Hussein-Petersen

Die Stadtverordnete Mona Hussein-Petersen, Ritzbruch 50, 41334 Nettetal, ist zum 31.10.2014 aus dem Rat der Stadt Nettetal ausgeschieden.

Gem. § 45 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NRW S. 454/SGV NRW 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 514), habe ich festgestellt, dass zunächst Frau Sandra Breuer, Leutherheide 26, 41334 Nettetal, als Ersatzbewerberin für Mona Hussein-Petersen aus der Reserveliste der Wählergruppe WIN nachrückt. Mit Schreiben vom 23.10.2014 hat Frau Breuer erklärt, dass Sie die Wahl nicht annehmen wird. Daraufhin wurde festgestellt, dass die Ersatzbewerberin für

Sandra Breuer, Frau Christa Geritz, Buchenstraße 21, 41334 Nettetal als Nachfolgerin in den Rat einziehen kann. Frau Geritz hat mit Schreiben vom 27.10.2014 erklärt, dass sie die Wahl ebenfalls nicht annimmt. Anschließend wurde festgestellt, dass nun die Ersatzbewerberin für Christa Geritz, Frau Lara-Kristin Geritz, Kirchstraße 3, 41334 Nettetal in den Stadtrat einziehen kann, die aber mit Schreiben vom 30.10.2014 die Nichtannahme der Wahl erklärt hat. Ersatzbewerberin für Lara-Kristin Geritz ist Frau Anna Backhaus, Buchenstraße 19, 41334 Nettetal. Frau Backhaus hat mit Schreiben vom 05.11.2014 mitgeteilt, dass auch sie die Wahl nicht annimmt. Nach § 45 Abs. 1 Satz 6 KWahlG rückt nunmehr

Herr Bruno Schmitz, Ritzbruch 50, 41334 Nettetal

als Listennächster aus der Reserveliste der Wählergruppe WIN nach.

Gegen diese Feststellung können

a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,

 b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

c) die Aufsichtsbehörde

<u>binnen eines Monats</u> nach Bekanntgabe Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Nettetal, den 05.11.2014

Der Wahlleiter gez. Christian Wagner Bürgermeister Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1146

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 06.10.2014 - Aktenzeichen 03192547600/brü gegen:

> Herrn Bas Antonius J. M. Gorissen Hauiklaan 50 NL-5804 UE VENRAY

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0105 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Im Auftrag
Pulter





Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,

Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476 E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:
Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation Bezug: Inklusive Versandkosten Jahresabonnement: 48,00 EUR Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

Canibar im Voraus nach Ernalt der Rechnung (Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen